

**NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der **1. Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Eberndorf am **Donnerstag, 04. Juni 2020**, wegen **COVID-19-Pandemie-Schutzmaßnahmen im Schulzentrum Kühnsdorf – Mehrzwecksaal**.

Beginn: 19.00 Uhr *Ende:* 21.25 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister OSR Gottfried WEDENIG

Gemeinderat:

- 1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ
- 2. Vzbgm. Mag. Matthias BURTSCHER Msc
- GV Friedrich WINTSCHNIG
- GV Mag. Stefan KRAMER
- GV Kajetan GLANTSCHNIG
- Alfred PISKERNIK, Dieter POLICAR, Johann KOLIER, Paul KOWATSCH,
- Wolfgang TISCHLER, Ilse PISKERNIK-SDOVC, Hildegard JESSERNIG,
- Oswald FALEJ,
- Florian JÖRG, Ernst TOMIC, Silvia CESAR, Alfred ANDREJ,
- Josef HASCHEJ,
- Christian PONGRATZ, Angelika GLANTSCHNIG

Ersatzmitglieder:

- Kurt LENGAUER für GR Mag. DDr. Klaus BAUER
- Nadja WRIENZ für GR Bernarda KOMAR

Von der Verwaltung AL-Stv. Finanzverwalter Mario POLICAR

Schriftführer: Amtsleiter Werner SCHÖPFER

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister auf den heutigen Tag einberufen und ist bis auf den Tagesordnungspunkt 24 öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der Einladung ersichtlich. Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden gemäß der Geschäftsordnung als Protokollzeichner 1.Vzbgm. Wolfgang STEFITZ und GV Friedrich WINTSCHNIG namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird gem. § 46 K-AGO die Fragestunde abgehalten. Da keine Anfragen eingebracht wurden, entfällt die Fragestunde.

Folgende Tagesordnung liegt zur Beratung vor:

- 1.) Änderung im Ausschuss – Nachwahl gem. § 26 (8) K-AGO
- 2.) Änderung und Entsendung von Vertretern der Marktgemeinde Eberndorf in Verbände und Gesellschaften
- 3.) Berichte des Kontrollausschusses
- 4.) Jahresrechnung 2019
- 5.) Bedarfszuweisungen 2020
- 6.) Feuerwehr Eberndorf - Ankauf Tanklöschfahrzeug - Änderung des Finanzierungsplanes
- 7.) Austausch UV-Anlage Wackendorf - Finanzierungsplan
- 8.) Einhebung der Elternbeiträge für Gemeindekindergärten und Schulische Tagesbetreuung
- 9.) Wassergenossenschaft Gablern – Abschluss einer Vereinbarung über die Notwasserversorgung
- 10.) Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft FN 71396w - Vermessungsurkunde katastrale Endvermessung Kühnsdorf GZ: 7600/15-K"
- 11.) Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Flurbereinigung Mittlern – Vermessungsurkunde GZ:10-ABK-FB-824-NEU"
- 12.) Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut im Bereich der Straßenanlage "Flurbereinigung Mittlern" – Teilung an der Umfangsgrenze Teil II - Butej Paul – Butej Josef - Vermessungsurkunde GZ:10-ABK-FB-824-UG2 vom 27.09.2019
- 13.) Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Vermessungsurkunde - Weg Humtschach – GZ 191167-V1-U"
- 14.) Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Vermessungsurkunde - Wegverbindung Loibegg - Jaunstein - GZ 191058-V1-U vom 30.09.2019"
- 15.) Ausbau Kreisverkehr Kohldorf – Seebach Erweiterung
 - a) Straßenbau 2021
 - b) Wasserleitungsbau
- 16.) ÖBB Park & Ride Vereinbarung Mittlern
- 17.) Widmungsakt 9a+b+c/2018 – Wolfgang Rohrmeister – Änderung der Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
- 18.) Aufhebung des bestehenden Teilbebauungsplanes EKZ I „Paul Morocutti – ADEG“
- 19.) Widmungsangelegenheiten

5/2012 **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“**

5/2019 **Kuchling Manuela**

Parzelle Nr.: 709/11 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 775 m²
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland – Wohngebiet

7/2019 **Benetik Andrea**

Parzelle Nr.: 709/12 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 1.390 m²
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland – Wohngebiet

8/2019**Morocutti Paul****a)**

Parzelle Nr.: .29 z.T., .30/1 z.T., .30/2 z.T., 472/1 z.T., 472/2 z.T., 1184/13 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 1.262 m²
Widmung von: Bauland– Geschäftsgebiet- Sonderwidmung- Einkaufszentrum der Kategorie I
Widmung in: Bauland – Geschäftsgebiet

b)

Parzelle Nr.: 487 z.T., 1184/13 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 56 m²
Widmung von: Bauland– Geschäftsgebiet- Sonderwidmung- Einkaufszentrum der Kategorie I
Widmung in: Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

c)

Parzelle Nr.: 1184/13 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 26 m²
Widmung von: Bauland – Geschäftsgebiet
Widmung in: Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

9/2019**Miklau Marina**

Parzelle Nr.: 826 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 2.103 m²
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

10/2019**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“****a)**

Parzelle Nr.: 205/3 z.T., 215 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 7.729 m²
Widmung von: Bauland– Gewerbegebiet- Sonderwidmung- Einkaufszentrum der Kategorie I
Widmung in: Bauland– Geschäftsgebiet- Sonderwidmung- Einkaufszentrum der Kategorie I

b)

Parzelle Nr.: 205/3 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 47 m²
Widmung von: Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche
Widmung in: Bauland – Geschäftsgebiet- Sonderwidmung- Einkaufszentrum der Kategorie I

11/2019**Hartl Rosalia**

Parzelle Nr.: 1049/4 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 157 m²
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland – Wohngebiet

12/2019

Bricman Josef

a)

Parzelle Nr.:	333/2 z.T.
KG:	Mittlern
Gesamtausmaß:	ca. 100 m ²
Widmung von:	Bauland - Dorfgebiet
Widmung in:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Ödland

b)

Parzelle Nr.: 333/2 z.T.
KG: Mittlern
Gesamtausmaß: ca. 435 m²
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

c)

Parzelle Nr.:	330 z.T.
KG:	Mittlern
Gesamtausmaß:	ca. 115 m ²
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet

13/2019

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „LIDL Eberndorf – EKZ I“ – 1. Abänderung

- 20.) Gemeindeübergreifende Kompostieranlage; Grundsatzbeschluss
 - 21.) Erlassung einer Friedhofs- und Urnenstättenordnung
 - 22.) Leerrohrnetz/Mietvertrag; Vereinbarung mit BIK
 - 23.) Abfallentsorgung in ausgewählten Gemeinden; Landesrechnungshofbericht
 - 24.) Personalangelegenheiten – vertraulich!
- Lt. GV-Sitzung vom 28.05.2020 – TOP 6) a) i), ii) b) i)

TOP 1) Änderung im Ausschuss – Nachwahl gem. § 26 (8) K-AGO

Berichterstatter:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Auf Grund der Mandatszurücklegung (Schriftliche Mitteilung von GR Thomas Egger auf Mandatsverzicht und Streichung - eingegangen am 27.02.2020) des ordentlichen Gemeinderates Thomas EGGER (FPÖ) ist es erforderlich folgende Nachwahl in der Zusammensetzung des Kontrollausschusses durchzuführen. Die FPÖ-Fraktion als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei unterbreitet folgenden Wahlvorschlag:

AUSSCHUSS und deren WIRKUNGSKREIS

Ausschuss 6: Angelegenheiten für die Kontrolle der Gebärung (Kontrollausschuss)

Anstatt: Kontrollausschussobmann EGGER Thomas
Ordentliches Mitglied: Kontrollausschussobmann **PONGRATZ Christian**

Nachdem der Wahlvorschlag mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften vorliegt, wird gemäß § 26 K-AGO das neu vorgeschlagene Mitglied für gewählt erklärt.

TOP 2) Änderung und Entsendung von Vertretern der Marktgemeinde Eberndorf in Verbände und Gesellschaften

Berichterstatter:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

In diesem Zusammenhang (Mandatszurücklegung) ist es auch notwendig, die mit GR-Beschluss v. 29.04.2015 nominierten Vertretungsorgane entsprechend anzupassen. Demnach ist nur in einem Bereich eine Nachnominierung vorzunehmen:

a) Kommunalgesellschaft – Beiratsmitglieder - Änderung

Beirats-Ersatzmitglied:

Anstatt: GR Thomas EGGER

NEU: GR Christian PONGRATZ

b) Nominierung von Vertretern im Schutzwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld

Mit Gründungsversammlungsbeschluss vom 25.03.2020 wurden die Satzungen des Schutzwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld festgelegt. Demnach sind für die Besetzung der Organe im Schutzwasserverband seitens der jeweiligen Mitgliedsgemeinde insgesamt 2 Mitglieder sowie 2 Ersatzmitglieder zu bestellen. Zudem ist festzulegen, welches Mitglied im Vorstand des Schutzwasserverbandes vertreten sein soll. Weiters ist der Stimmenbeauftragte festzulegen und eventuelle Vorschläge von Personen als Rechnungsprüfer bzw. Schlichtungsstelle einzubringen. Jedes Mitglied wird durch den Bürgermeister der unter Ziffer 1 des § 3 (Statuten des Schutzwasserverbandes) und ein weiteres nachweislich bevollmächtigtes Mitglied des jeweiligen Gemeinderates in der Mitgliederversammlung vertreten. Für beide Vertreter sind Ersatzmitglieder zu nominieren. Rechnungsprüfer und der Vertreter für die Schlichtungsstelle darf nicht dem Vorstand des Verbandes angehören. Die Vertreter der Schlichtungsstelle auch nicht dem Schutzwasserverband:

Mitglieder im Verband:

Mitglied: Bürgermeister OSR Gottfried WEDENIG als Vertreter im
Verbandsvorstand und gleichzeitig Stimmenbeauftragter

Ersatzmitglied: 1. Vzbgm. Wolfgang STEFITS

Weiteres Mitglied (evtl. Referent): GV Friedrich WINTSCHNIG

Ersatzmitglied: GR Ernst TOMIC

Vorschlag für Rechnungsprüfer (darf dem Vorstand nicht angehören) und Schlichtungsstelle (darf nicht dem Vorstand angehören und nicht Mitglied des Schutzwasserverbandes sein):

Rechnungsprüfer: Finanzverwalter Mario POLICAR

Mitglied Schlichtungsstelle: GR Alfred PISKERNIK

Ersatzmitglied für Schlichtungsstelle: GR Josef HASCHEJ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Änderung und die Nachnominierung von Vertretern der Marktgemeinde Eberndorf in Verbände und Gesellschaften, wie oben vorgeschlagen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 3) Bericht des Kontrollausschusses

Vorberatung:

Kontrollausschuss am 02.06.2020

Berichtersteller:

Kontrollausschussobmann-Stellvertreter GR Ernst TOMIC

Der Kontrollausschussobmann-Stellvertreter Ernst TOMIC bringt den Inhalt der 1. Sitzung des Kontroll- und Kassenprüfungsausschusses vom 02.06.2020 den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis.

Konkret wurden dabei insgesamt 2 Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Kassa- und Belegprüfung
2. Jahresrechnung 2019

Beim Tagesordnungspunkt 1 "Kassa- und Belegprüfung" wurden durch die Ausschussmitglieder die Haushaltsbelege mit der fortlaufenden Nummer von 152.261 bis 153.080 einer genauen Prüfung unterzogen. Nach Durchsicht der Belege konnten keine Mängel festgestellt werden. Parallel dazu wurde auch die Kassa überprüft, die ebenfalls in Ordnung war.

Beim Tagesordnungspunkt 2 "Jahresrechnung 2019" gab es ebenfalls keinen Grund zur Beanstandung. Nachdem die Jahresrechnung 2019 in einem eigenen Tagesordnungspunkt der heutigen Gemeinderatssitzung behandelt wird, werden die näheren Details in der Folge darauf durch den Finanzreferenten Bgm. OSR Gottfried WEDENIG erörtert.

Das Ergebnis dieser Sitzung ist in einem Protokoll zusammengefasst und wird dieser **Niederschrift als Anlage A)** beigelegt.

Der Bericht des Kontrollausschusses, wird durch den Gemeinderat **zustimmend zur Kenntnis genommen**, wobei Bürgermeister OSR Gottfried WEDENIG der Finanzverwaltung (FV Mario Policar) und dem Kontrollausschuss unter Leitung von Obm.-Stv. Ernst Tomic den besonderen Dank für die Aufbereitung der Unterlagen bzw. Erstellung des Überprüfungsergebnisses ausspricht.

TOP 4) Jahresrechnung 2019

Vorberatung:

Kontrollausschuss am 02.06.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Ordentlicher Haushalt

Eingangs sei erwähnt, dass es der letzte Rechnungsabschluss nach den Richtlinien der VRV 1997 ist. Daher wurde dieser Rechnungsabschluss am 27.02.2020 bzw. 10.03.2020 genauestens von der Aufsichtsbehörde überprüft, bevor eine Überleitung in das neue System erfolgt.

Einnahmen:

Nach Durchführung aller Buchungen schließt das Haushaltsjahr 2019 auf der Einnahmenseite mit einem Betrag von € 13.381.988,54.

✓ Grundsteuer A	€	33.183,57
✓ Grundsteuer B	€	480.152,12
✓ Kommunalsteuer	€	1.010.582,61
✓ Ertragsanteile	€	4.957.752,90
Summe	€	6.481.671,20

Das Pro-Kopfaufkommen gemäß der Finanzkraft der Gemeinde entspricht einem Betrag von € 1.100,83.

Ausgaben:

Gesamt gesehen weist die Ausgabenseite der Jahresrechnung 2019 für den Ordentlichen Haushalt einen Betrag von € 13.111.231,61 auf.

Der Personalaufwand des Jahres 2019 schlägt sich mit € 2.428.584,81 zu Buche.

An Pflichtausgaben und Umlagen waren im Jahre 2019 zu leisten:

✓ Verwaltungsgemeinschaft	€	83.789,76
✓ Schulgemeindeverbandsumlage	€	330.986,00
✓ Beitrag Kärntner Schulbaufonds	€	94.444,16
✓ Schulerhaltungsbeitrag für Berufsschulen	€	38.109,73
✓ Kinderbetreuungseinrichtungen - Kopfquote	€	113.230,94
✓ Sozialhilfe - Kopfquote	€	1.625.527,98
✓ Beitrag Sozialhilfeverband	€	160.862,88
✓ Rettungsbeitrag	€	56.053,76
✓ Abgangsdeckung Krankenanstalten	€	849.136,08
✓ Verkehrsverbund	€	56.949,00
✓ Landesumlage	€	373.481,99
Summe	€	3.782.572,28

An sonstigem Aufwand schlug sich im Jahre 2019 zu Buche:

✓ Gewählte Gemeindeorgane	€	179.844,61
✓ Feuerwehren	€	110.424,85
✓ Volksschulen	€	413.623,32
✓ Kindergärten	€	927.369,42
✓ Ortsbildpflege	€	168.122,00
✓ Tierkörperentsorgung	€	11.335,72
✓ Straßenbau (OH)	€	323.867,25
✓ Straßenreinigung	€	132.096,80
✓ Park und Gartenanlagen	€	28.326,26
✓ Öffentliche Beleuchtung	€	133.276,92
Summe	€	2.428.287,15

Kindergärten - Nettobelastung:

Nettobelastung der Kindergärten (6 Gruppen - 140 Kinder)

pro Kindergartenkind € 4.020,83

(Einnahmen: € 364.453,20; Ausgaben: € 927.369,42)

Gebührenhaushalte:

Die Gebührenhaushalte schließen insgesamt mit einem Überschuss von € 2.792.017,76. Im Einzelnen schlagen sich zu Buche:

✓	Wirtschaftshof	€	124.465,82
✓	Wasserversorgung	€	74.981,62
✓	Abwasserbeseitigung	€	2.636.074,09
✓	Müllbeseitigung	€	- 39.582,83
✓	Wohnhäuser	€	- 3.920,94
	Summe	€	2.792.017,76

Der Schuldenstand zu Lasten der Gebührenhaushalte beträgt für die:

✓	Wasserversorgung	€	79.855,00
✓	Abwasserbeseitigung	€	0,00
✓	Müllbeseitigung	€	0,00
✓	Wohnhäuser	€	0,00
	Summe	€	79.855,00

Schuldenstand:

Der Schuldenstand zu Lasten des ordentlichen Haushaltes beträgt € 0,00.

Rücklagen:

Der Rücklagenbestand per 31.12.2019 beträgt € 2.191.813,44.

Verrechnungen zwischen OH und AOH:

Aus dem ordentlichen Haushalt wurden im Jahr 2019 € 80.000,00 zur Finanzierung von Projekten in den außerordentlichen Haushalt zugeführt.

Die **Jahresrechnung 2019** schließt somit im ordentlichen Haushalt mit einem **Überschuss von € 270.756,93**.

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDLIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Jahresrechnung 2019 (Ordentlicher Haushalt), gemäß § 90 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO) in der vorliegenden Form festzustellen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Außerordentlicher Haushalt

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Im außerordentlichen Haushalt 2019 wurden insgesamt 18 Vorhaben geführt, wovon 5 Vorhaben abgeschlossen wurden. Nach Gegenüberstellung der Einnahmen mit € 676.539,87 und Ausgaben mit € 1.265.363,88 ergibt sich ein Soll-Abgang von € 588.824,01.

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WIDLNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Jahresrechnung 2019 (Außerordentlicher Haushalt), gemäß § 90 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO) in der vorliegenden Form festzustellen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

TOP 5) Bedarfszuweisungen 2020

Vorberatung:

Finanzausschuss am 26.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Mit Schreiben vom 15.10.2018, Zahl: 03-ALL-58/23-2018, wurde seitens Landesrat Ing. Daniel Fellner mitgeteilt, dass der Marktgemeinde Eberndorf für die Jahre 2019 und 2020 jeweils insgesamt € 582.000,00 (BZ-Grundrahmen: € 275.000,00; Gemeindefinanzausgleich: € 307.000,00) zur Verfügung gestellt werden.

Der angeführte Gemeindefinanzausgleich ist vorrangig zur Finanzierung eines allfälligen Abganges im Haushalt zu verwenden. Nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Gemeindefinanzausgleichsmittel stehen für Investitionen zusätzlich zum BZ-Grundrahmen zur Verfügung. Im Voranschlag 2020 wurden die Gemeindefinanzausgleichsmittel bereits zur Gänze berücksichtigt.

Aufgrund von genehmigten Finanzierungsplänen, gültigen Beschlüssen sowie anderen Verpflichtungen stellt sich die Aufteilung der Bedarfszuweisungen, wie folgt, dar:

BZ-Rahmen	€ 582.000,00
Haushaltsausgleich 2020/Finanzausgleich (OH)	€ 307.000,00
Feuerwehr Eberndorf - Tanklöschfahrzeug Zusatzausstattung	€ 37.500,00
Feuerwehr Edling - Rettungsboot	€ 30.800,00
Grundankauf - Rückzahlung Inneres Darlehen (OH)	€ 47.600,00
Straßenbau 2019	€ 46.500,00
<u>Energiemonitoring - Rückzahlung Inneres Darlehen (OH)</u>	<u>€ 24.100,00</u>
Restbetrag	€ 88.500,00

Somit verbleibt für eine Restverteilung 2020 noch ein Restbetrag von insgesamt € 88.500,00, quasi eine Art „Notgroschen“. Denn es bleibt ohnehin abzuwarten, wie sich die Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen auswirken wird. Auch das Ergebnis der kommissionellen Prüfung im Personalbereich wird für das Finanzergebnis 2020 richtungsweisend sein.

Abschließend wird auf den Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 03.04.2020, Zahl: 03-ALL-2168/24-2020, hingewiesen, wonach

a) Investitionen und Projekte, die sich bereits in der Umsetzungsphase befinden, wie ursprünglich

geplant (Finanzierungsplan) zu finalisieren und auszufinanzieren sind, wenn ihre vollständige Bedeckung gesichert ist;

- b) Investitionen und Projekte, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen worden ist, für die aber bereits ein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, nach Möglichkeit zurückzustellen sind, insbesondere dann, wenn der Haushaltsausgleich in der betreffenden Gemeinde gefährdet ist;
- c) neue Investitionen und Projekte, für die noch kein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt bzw. die im Voranschlag 2020 noch keine Berücksichtigung gefunden haben, jedenfalls zurückzustellen sind; für solche neuen Investitionen und Projekte werden bis auf weiteres keine aufsichtsbehördlichen Genehmigungen mehr erteilt und keine außerordentlichen finanziellen Unterstützungen (BZ a.R.) aus dem Gemeindereferat gewährt, es sei denn, sie sind zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gemeinde unbedingt erforderlich;
- d) Ermessensausgaben (freiwillige Leistungen) im Gemeindehaushalt grundsätzlich zurückzustellen sind; werden Ermessensausgaben, insbesondere in Finanzausgleichs- oder Abgangsgemeinden und anderen Gemeinden, in denen der Haushaltsausgleich gefährdet ist, dennoch getätigt, so werden diese Ausgaben jedenfalls nicht im Rahmen einer allfälligen Abgangsdeckung berücksichtigt, falls die betreffenden Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 nicht in der Lage sind, den Haushaltsausgleich aus eigener Finanzkraft zu erreichen.

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Aufteilung der Bedarfszuweisungen 2020, wie vorgetragen, zu beschließen. Die Aufteilung des Restbetrages in Höhe von € 88.500,00 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 6) Feuerwehr Eberndorf – Ankauf Tanklöschfahrzeug – Änderung des Finanzierungsplanes

Vorberatung:

Finanzausschuss am 26.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Bekanntlich wird das Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr Eberndorf im Rahmen des Ausrüstungskonzeptes zur Betriebsphase der Koralmbahn von der ÖBB angekauft. Ursprünglich war es angedacht, dass die ÖBB das Fahrzeug finanziert und schließlich ins Eigentum der Marktgemeinde Eberndorf überträgt. Zwischenzeitig hat sich allerdings der Sachverhalt ein klein wenig geändert. Nachdem die Marktgemeinde Eberndorf der Auftraggeber ist bekommt diese auch die entsprechende Rechnung für das Fahrzeug. Der Marktgemeinde Eberndorf werden seitens der ÖBB die Kosten entsprechend der Vereinbarung (GR-Beschluss vom 19.12.2019) ersetzt. Daher ist der Finanzierungsplan vom 19.12.2019, wie folgt, abzuändern ist:

INVESTITIONSAUFWAND

Bezeichnung	Gesamt-Betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr in €				
		2019	2020	2021	2022	2023
Fahrzeug	348.800		348.800			
Ausstattung	41.200		41.200			
Gesamtsumme	390.000		390.000			

FINANZIERUNGSPLAN

Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr in €				
		2019	2020	2021	2022	2023
ÖBB	348.800		348.800			
KLFV	6.300		6.300			
Kameradschaft	4.100		4.100			
BZ i. R.	30.800		30.800			
Gesamtsumme	390.000		390.000			

Diskussion im GV:

Im Gemeindevorstand wurde auf Anfrage von 1. Vzbgm. Wolfgang STEFITS seitens der Amtsleitung mitgeteilt, dass das Übereinkommen mit der ÖBB, wo es um die Zurverfügungstellung von Gerätschaften für die Feuerwehren entlang der Koralmbahn geht, vor ein paar Tagen nochmals mit Fr. DI Julia Pehr und den Feuerwehrkommandanten abgestimmt wurde. Nachdem in dieser Vereinbarung gemäß GR-Beschluss v. 19.12.20 alle Punkte berücksichtigt worden sind, wird nach Vorlage der Originalurkunde die Unterzeichnung durch die Gemeindevertretung erfolgen. Die Angelegenheit ist nämlich schon deshalb sehr prioritär, weil die Bezahlung des bereits gelieferten neuen Tanklöschfahrzeuges „TLFA“ an die Firma Lohr noch immer nicht getätigt werden konnte. Die Anweisung des Kostenbeitrages in Höhe von € 348.840,-- brutto der ÖBB kann nämlich erst dann erfolgen, wenn die Vereinbarung rechtmäßig unterfertigt ist.

Antragsteller:

OSR Gottfried WEDENIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Finanzierungsplan mit € 390.000,00, wie vorgetragen, anzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 7) Austausch UV-Anlage Wackendorf - Finanzierungsplan

Vorberatung:

*Finanzausschuss am 26.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020*

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Die Kosten für den Austausch der UV-Anlage Wackendorf werden sich lt. Schätzungen vom Ziviltechnikerbüro Oberressl & Kantz ZT GmbH auf rd. € 82.000,00 belaufen. Der dementsprechende Finanzierungsplan stellt sich, wie folgt, dar:

INVESTITIONSAUFWAND

Bezeichnung	Gesamt- Betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr in €				
		2019	2020	2021	2022	2023
Wasserbauten	82.000		82.000			
Gesamtsumme	82.000		82.000			

FINANZIERUNGSPLAN

Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr in €				
		2019	2020	2021	2022	2023
Eigenmittel Eberndorf	36.900		36.900			
Eigenmittel Völkermarkt	45.100		45.100			
Gesamtsumme	82.000		82.000			

Nachdem der Wasserverband Völkermarkt-Jaunfeld Bauträger ist, hat die Marktgemeinde Eberndorf lediglich einen Finanzierungsplan über ihren Eigenmittelanteil zu beschließen. Der Finanzierungsplan setzt sich also, wie folgt, zusammen:

Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr in €				
		2019	2020	2021	2022	2023
Eigenmittel Eberndorf	36.900		36.900			
Gesamtsumme	36.900		36.900			

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Finanzierungsplan mit € 36.900,00, wie vorgetragen, anzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 8) Einhebung der Elternbeiträge für Gemeindekindergärten und Schulische Tagesbetreuung

Vorberatung:

Finanzausschuss am 26.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichterstatter:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Vorerst sei festgehalten, dass die Corona-Pandemie uns alle vor besondere Herausforderungen stellt, weshalb trotz der zu erwartenden finanziellen Schwierigkeiten versucht werden soll, den Eltern bei der Bewältigung der schwierigen Zeit entgegenzukommen.

Da die Betreuungseinrichtungen während der Ausgangsbeschränkungen fast überhaupt nicht in Anspruch genommen worden sind (max. 1 - 3 Kinder), ist es erforderlich eine adäquate Lösung zu finden, die in erster Linie für Eltern eine finanzielle Erleichterung bringt. In diversen Elterninformationen, die wegen der durch die Bundesregierung verordneten COVID-19 Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie seitens der Marktgemeinde Eberndorf an die Eltern zugemittelt worden sind, wurde zur Beruhigung der Situation eine Reduzierung des Elternbeitrages signalisiert. Ein gänzlicher Verzicht auf Grund des auferlegten Fernbleibens vom Kindergarten bzw. Schulische Tagesbetreuung soll nicht erfolgen, da die Vorschreibung eines Betrages in Höhe von mind. 1 Euro zwingend erforderlich ist, ansonsten die Gemeinde der Landesförderung (Kindergartenstipendium) verlustig wird. Das gleiche gilt für die Schulische Tagesbetreuung, wo finanzielle Zuschüsse des Landes und Bundes gewährt werden. Besonders hart hat es den Eltern in der Zeit zwischen dem 15.03. und 30.04. d. J. getroffen, wo nur den systemrelevanten Berufsgruppen bzw. berufstätigen AlleinerzieherInnen ein Besuch der Betreuungsstätte per Gesetz eingeräumt wurde. Nachdem aber die Eltern vor dem Hintergrund, dass ihr Kind von diesem Virus angesteckt werden könnte, wurden die Betreuungseinrichtungen ganz spärlich bzw. überhaupt nicht genutzt. Erst nach den stattgefundenen

COVID-Lockerungsmaßnahmen mit Anfang Mai war ein vermehrter Bedarf (ca. 8 - 15 Kinder) zu verspüren. In der Volksschule selbst hat es ein ähnliches Bild gegeben. Dort war aber das Interesse für eine Betreuung in der Schule noch viel geringer. Aktuell besuchen jetzt den Stiftskindergarten Eberndorf ca. 54 Kinder und im Kindergarten Kühnsdorf sind es 37 Kinder.

Damit die Finanzabteilung, die seitens der Förderstellen geforderten Vorschreibungen für die Monate April und Mai vorbereiten kann, wäre es sinnvoll und zweckmäßig einen reduzierten Elternbeitrag festzulegen, der auch für jene Elternteile vertretbar ist, deren Kinder das Kinderbetreuungsangebot während der Corona-Krise mehr oder weniger nicht in Anspruch genommen haben.

Zur leichteren Interpretation der Sachlage werden die in der Zwischenzeit gesammelten Aspekte kurz zusammengefasst dargestellt:

- So hat zum Beispiel der Kärntner Landtag anlässlich der COVID-19-Krisensituation beschlossen, wonach der Kindergarten-Landesbeitrag für die von der Regelung erfassten Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen bis 31.08.2020 unverändert ausbezahlt werden und die tatsächliche Kinderanzahl in der Gruppe und allfällige Abmeldungen keine Berücksichtigung finden. Somit wird das „Kinderstipendium“ bis 31.08.2020 in der Höhe von 50 Prozent ausbezahlt, sofern ein Elternbeitrag von mindestens einem Euro eingehoben wird. Dies betrifft: Kindergärten, Kindertagesstätten und alterserweiterte Kinderbetreuungseinrichtungen. Es wurde demnach die rechtliche Möglichkeit der rascheren Reduktion des Elternbeitrages geschaffen. Jedenfalls ist eine Änderung der jeweiligen Kinderbildungs- und Betreuungsordnung vorzunehmen. Die Änderungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung müssen der Landesregierung nicht fristgerecht vorgelegt werden bzw. in der Einrichtung ausgehängt werden. Gleiches gilt auch für die in Kindertagesstätten zu entrichtenden Geldleistungen (§ 51 c lit. f).
- Die Forderungen der Gemeinden und Träger von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen nach einem Ausgleich von Einnahmenentfällen (je nach Dauer der Sondersituation und Reduktion der Beiträge unterschiedlich, jedenfalls jedoch siebenstellig) blieben ungehört.
- Empfehlung Kärntner Gemeindebund: In welchem Ausmaß die Elternbeiträge in einer Gemeinde tatsächlich reduziert werden sollen und können (auf 10 Euro, um 50 Prozent, gar nicht), kann seitens des Kärntner Gemeindebundes nicht zentral empfohlen und schon gar vorgegeben werden. Es wird jedoch ersucht, bei der Entscheidung folgende Faktoren abzuwägen: 1) die tatsächliche (durchschnittliche) Belastung und Notlage der Eltern; 2) der Anteil an „Systemerhaltern“, die von einer Reduktion ebenfalls profitieren würden; 3) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Ertragseinbußen bei Abgaben, Wahrscheinlichkeit, den Haushalt bei einem absehbaren Rückgang der Ertragsanteile nicht ausgleichen zu können etc.); 4) sonstige bereits getroffene Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und weitere Krisenbetroffene bzw. Mehrkosten infolge der COVID-19-Krise; 5) die Annahme, wann in den jeweiligen Einrichtungen aufgrund der angekündigten Reaktivierung der Wirtschaft wieder ein Regelbetrieb vorliegt und Elternbeiträge wieder voll eingehoben werden können.
- Empfehlung Ktn. Gemeindebund: Da insbesondere Erwägungsgrund 5) derzeit schwierig abzuschätzen ist und für die Gemeinde vermutlich erst zu einem späteren Zeitpunkt Planungssicherheit über die tatsächliche Belegung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gegeben ist, wird empfohlen, von der Einhebung der (allenfalls) reduzierten Elternbeiträge vorerst abzusehen und erst im Mai/Juni 2020 die Vorschreibung für die Monate April, Mai und Juni vorzunehmen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Mit der Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen sollte daher bis kurz vor den Vorschreibungszeitpunkt der Elternbeiträge zugewartet werden.
- Freizeitbetreuung im Rahmen ganztägiger Schulformen: Nach Abklärung mit der Bildungsdirektion für Kärnten darf betreffend die Fortzahlung von Bundes- und Landesförderung für den Freizeitteil ganztägiger Schulformen festgehalten werden: Unter der Voraussetzung, dass ein Elternbeitrag von zumindest 1 Euro eingehoben wird, wird die Landesförderung unabhängig von den tatsächlich in einer Gruppe anwesenden Schülern gewährt. Auch die Bundesförderung kann unter derselben Prämisse bezogen werden, wobei die Schüleruntergrenzen der (noch nicht publizierten) Förderrichtlinien nicht unterschritten werden dürfen. Hierzu ist klarzustellen: o die Anzahl der am GTS-Unterricht teilnehmenden Kinder ist nicht relevant für die Auszahlung der Förderungen. Die Gruppen bleiben auch ohne aktive Teilnahme bestehen. o Abmeldungen vom Betreuungsteil hingegen können laut BMBWF sehr wohl zu einer Kürzung der Bundesmittel führen. So regelt § 12a Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz derzeit: *„Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.“* Wie bereits seitens der

Bildungsdirektion mitgeteilt wurde, stellt die aktuelle Corona-Situation per se aus Sicht des Ministeriums keinen besonders berücksichtigungswürdigen Grund dar. Der Verlust des Arbeitsplatzes durch die Krise erfüllt diese Voraussetzung aus Sicht der Bildungsdirektion jedoch sehr wohl. Da Schulleitungen oftmals Abmeldungen ohne Rücksprache mit dem Schulerhalter durchführen, sollte dies von den Schulerhaltern an die Schulleitungen kommuniziert werden.

- Neben den für Kindergärten bereits genannten Erwägungsgründen für eine generelle Beitragsreduktion wird es daher als sinnvoll erachtet, gerade Eltern von Kindern, welche aus dem gerechtfertigten Grund des Verlustes des Arbeitsplatzes eine Abmeldung vorgenommen haben, (auch) aus dem Grund des Erhalts der Bundesfördermittel von der Zurückziehung ihrer Abmeldung durch eine Beitragsreduktion auf mindestens 1 Euro zu überzeugen.
- Zusammengefasst: Bleiben die Kinder angemeldet (bei einem Elternbeitrag von bspw. 1 Euro), nehmen aber nicht am GTS-Unterricht teil, so besteht im GTS-Bereich weiterhin die Förderwürdigkeit aus Landes- und Bundesmitteln nach der genehmigten Gruppenanzahl zu Schulbeginn.
- Im Gegensatz zu den Einrichtungen des Kinderhauses, der Caritas oder des BÜM steht den Gemeinden als Eigentümer und Betreiber derartiger Einrichtungen nicht die Möglichkeit der Kurzarbeit sowie der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Bund zu.
- Der Landeshauptmann hat eine Empfehlung ausgegeben, die Beiträge zu senken. Dies bedarf aber im konkreten Fall einer Abänderung der derzeit geltenden Verordnungen.
- Das Land Steiermark hat im Gegensatz zu Kärnten, sämtlichen institutionellen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zugesagt, den Entfall während der Teilschließung aus nicht eingehobenen Elternbeiträgen zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass mittlerweile bereits ein paar Kärntner Gemeinden Tarifiereduzierungen beschlossen haben. Die ermäßigten Elternbeiträge bewegen sich zwischen 1,00 und 50,00 Euro. Die Stadt Klagenfurt hat bedingt der reduzierten Betreuungszahlen die monatlichen Elternbeiträge wie folgt festgelegt: März 2020: 50 % des bestehenden Kostenbeiträge / April 2020: generell 10,00 Euro pro bestehendem Betreuungsvertrag / Mai 2020: wird erst gesondert festgelegt. Die Marktgemeinde Grafenstein wird für die Monate April und Mai generell je Kind pro Monat einen Betrag von € 10,00 vorschreiben. Für den Monat März hat es keine Begünstigung gegeben. Laut Medienberichten sollen sich die Gemeinden mittlerweile darauf geeinigt haben, die Eltern in dieser schwierigen Zeit nicht zusätzlich zu belasten. Eine Aussage des Gemeindebundpräsidenten geht in diese Richtung, dass sich fast alle einig sind, für die Pandemiezeit nur zehn Euro zu verrechnen. Es soll aber auch Gemeinden geben, die nur einen symbolischen Euro einheben. Andere lehnen wiederum eine grundsätzliche Befreiung der Elternbeiträge ab und wollen im Einzelfall über das Sozialreferat eine Unterstützung gewähren.

Weiters ergeht die aktuelle Information, dass die Auszahlung des Kärntner Kinderstipendiums ab 16.05.2020 wieder auf Basis der 66 % der durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß der Verordnung vom 05. November 2019 erfolgt.

Vorberatungsergebnis im GV:

In der anschließenden kurzgeführten Diskussion wurde seitens GV Stefan KRAMER darüber berichtet, dass der Mehrsprachige Privatkindergarten finanziell von dieser Pandemie auch stark getroffen worden ist, weshalb er um eine Unterstützung seitens der Gemeinde bei der Abdeckung eines eventuellen Bedarfes im Monat August zur Unterbringung von 2 – 3 Kindern (nicht jeden Tag) in der sogenannten Feriensammelgruppe des Gemeindekindergartens, diesmal in Kühnsdorf, ersucht. Da es dadurch auch zu personellen Problemen (Mitarbeiterin zählt zur Risikogruppe) gekommen ist, wird der KG-Betrieb im Juli mit Praktikanten aufrechterhalten. Auf Grund dieser Situation bittet er um die Zurverfügungstellung einer Feriapraktikantin. Zudem fügt er noch hinzu, dass der Kindergarten Mavrica entsprechend den ersten Empfehlungen des Landes 50 % des KG-Beitrages eingehoben hat. In der Steiermark wurde aber darauf gänzlich verzichtet, weil die Ausfallhaftung das Land übernommen hat.

Nach kurzer Abwägung der Sachlage stimmte der Gemeindevorstand dieser Vorgangsweise zu.

Anzumerken wäre noch, dass aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters ein Kostenersatz für eine Ferialpraktikantin beim Privatkindergarten Mavrica für ein Monat gefördert wird.

Nachdem sich im Gemeinderat keine weiteren Wortmeldungen zu diesem ausführlichen Bericht ergeben haben, wird die im Finanzausschuss und Gemeindevorstand vorberatende Vorgangsweise zur Abstimmung gebracht.

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WLEDENIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, in Anlehnung der bereits stattgefundenen Beschlussfassungen in den Kärntner Gemeinden den Elternbeitrag (Gemeindekindergärten und Schulische Tagesbetreuung) für die **Monate April und Mai 2020** aufgrund der Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie generell mit € 10,00 je Kind pro Monat zu verordnen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

TOP 9) Wassergenossenschaft Gablern – Abschluss einer Vereinbarung über die Notwasser-versorgung

Vorberatung:

Bauausschuss am 18.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ

Zur Abdeckung einer Notfallversorgung der Wassergenossenschaft Gablern hat die Wassergenossenschaft Gablern mit Antrag vom 24. November 2017 die Marktgemeinde Eberndorf ersucht, die zu versorgenden Objekte der Wassergenossenschaft Gablern, welche laut § 2 Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz außerhalb des Versorgungsbereiches der Marktgemeinde Eberndorf liegen, bei Notfall die Objekte durch das Bestandsnetz der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Eberndorf zu versorgen bzw. die Versorgung vorübergehend abzudecken.

Die Notversorgung wird nur im Ereignisfall (Rohrbruch, jährliche Behälterreinigung bzw. vorübergehend kurzfristige Überbrückung bei Ausfall der Wasserquelle Gablern oder bei Verkeimung udgl.) gewährt.

Aus dieser Vereinbarung bzw. der wasserrechtlichen Genehmigung lässt sich für die Wassergenossenschaft Gablern jedoch kein genereller Rechtsanspruch auf Versorgung (Spitzen-tageswasserbedarf 1,25 l/s, Mittlerer-Tageswasserbedarf 26 m³/Tag) ableiten.

Bei einem unvorhersehbaren Wegfall einer Ressource der Marktgemeinde Eberndorf bzw. des Wasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld (z.B. Rohrbruch, Ausfall der Quellen sowie Tiefbrunnen oder Feuerwehreinsätze udgl.) bzw. ferner auch aufgrund einer Nicht-Möglichkeit der zur Verfügungstellung des Trinkwassers, aus welchen Gründen auch immer, entsteht kein Rechtsanspruch auf Versorgung.

Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen baulichen Maßnahmen (lt. Einreichprojekt wie Notversorgungsleitung DN80, Schacht mit Armaturen und Spülleitung samt Systemtrennung usw.) die für die Notversorgung der Wassergenossenschaft Gablern notwendig sind, obliegen der Wassergenossenschaft Gablern und sind von dieser zur Gänze zu finanzieren.

Ebenso sind Wartung und eventuelle Reparaturen usw. ohne Verzug und auf Kosten der Wassergenossenschaft Gablern durchzuführen.

Die Wassergenossenschaft Gablern verpflichtet sich für je gelieferten Kubikmeter Wasser den nachfolgenden Wasserzins an die Marktgemeinde Eberndorf zu entrichten:

- bis 200,00 m³ Jahresbezug das Dreifache des jeweils gültigen Wasserzinses (z.B. Wasserzins Jahr 2020 1,34 €/m³ x 3 = € 4,02 je m³) und
- bei einem Jahreswasserbezug über die 200,00 m³ hinausgehend, den jeweils gültigen Wasserzins (z.B. für 2020 von 1,34 €/m³).

Die Ablesung des Zählerstandes erfolgt jährlich im Zuge der üblichen Wasserzählerablesung.

Bei einem Dauerbezug durch die Wassergenossenschaft Gablern von länger als 6 Monaten im Jahresdurchschnitt (z.B. Totalausfall der do. Quelle udgl.) tritt diese Vereinbarung gänzlich außer Kraft. In diesem Fall wird von beiden Vertragspartnern eine Gesamtlösung (z.B. Gesamtübernahme durch die Marktgemeinde) anzustreben sein.

Sämtliche Leistungen der Marktgemeinde Eberndorf (Arbeitsleistungen, Fahrzeuge, Maschine udgl.) die im Zuge des Notbetriebes bzw. sonstigen Anwendungen entstehen, werden nach den jeweils gültigen Leistungserlösen des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde Eberndorf der Wassergenossenschaft Gablern in Rechnung gestellt. Sämtliche Leistungen der Marktgemeinde Eberndorf sind durch Lieferscheine eines hierzu befugten Vertreters der Wassergenossenschaft Gablern zu bestätigen.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Antrag der Wassergenossenschaft Gablern die Objekte der Wassergenossenschaft Gablern, welche laut § 2 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz außerhalb des Versorgungsbereiches der Marktgemeinde Eberndorf liegen, bei Notfall durch das Bestandsnetz der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Eberndorf zu versorgen bzw. vorübergehend abzudecken, die Zustimmung zu geben. Zudem wird empfohlen, der ausgearbeiteten und mit der Wassergenossenschaft Gablern akkreditierten Vereinbarung (**Anlage B der Niederschrift**) die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 10)	Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft FN 71396w - Vermessungsurkunde katastrale Endvermessung Kühnsdorf GZ: 7600/15-K"
----------------	---

Vorberatung:

Bauausschuss am 18.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichterstatter:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft FN 71396w., Stab Recht & Beteiligungsmanagement Grundeinlöse, Europaplatz 2, 8020 Graz, hat mit E-Mailschreiben vom 09.01.2020 nachfolgendes Ansuchen bei der Marktgemeinde Eberndorf eingebracht:

„Sehr geehrter Herr Schöpfer!

Ich bin mit der Umsetzung und Verbücherung der Schlussvermessung der Koralmbahn in Kühnsdorf betraut. Ich benötige für die Einreichung die Verordnung über die Ausscheidung und Aufnahme von Flächen aus und ins Öffentliche Gut gemäß beigefügtem Teilungsausweis.

Mit dem Ersuchen mir diese nach Vorliegen zu übermitteln verbleibe ich mit freundlichen Grüßen“

Entsprechend der Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Kucher – Blüml ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt vom 30.09.2019 GZ: 7600/15-K „Katastrale Endvermessung Kühnsdorf“ sollen die Teile der Verbindungswege der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft FN 71396w, welche in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde ausgewiesen sind

- a.) aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden und
- b.) in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen

werden.

Die 4-wöchige Kundmachung über die beabsichtigte Erklärung bzw. Ausscheidung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut, wurde mit 25.03.2020 an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberndorf angeschlagen. Aufgrund des Covid-19-Gesetz BGBl. Nr. 16/2020 „Unterbrechung der Einspruchsfrist“ wurde die Kundmachungsfrist ab 01.Mai.2020, nochmals um 4-Wochen verlängert.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, laut oben angeführter Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Kucher – Blüml ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt vom 30.09.2019, GZ: 7600/15-K, „Katastrale Endvermessung Kühnsdorf“ und auf Grundlage des Übereinkommens, der Übernahme der Teilflächen lt. V408 kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen und andererseits die Teilflächen lt. V408 kostenlos und lastenfrei aus dem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden, die Zustimmung zu erteilen. Im Zuge der Kundmachungsfrist, die am heutigen Tage endet, wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Weiters wird empfohlen, den beiliegenden Verordnungsentwurf vom 25.03.2020, AktID: A/1180/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben (Verordnungsentwurf Anlage C der Niederschrift).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 11) Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanalage „Flurbereinigung Mittlern – Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-824-NEU“

Vorberatung:

Bauausschuss am 18.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Klagenfurt, Mießtalerstraße 1/A08, 9020 Klagenfurt, hat mit Schreiben vom 23. März 2020, Zahl: 10-ABK-FB-824/2016 (092/2020), nachfolgendes Ansuchen bei der Marktgemeinde Eberndorf eingebracht:

„Im Flurbereinigungsverfahren „Mittlern“ wird in den nächsten Monaten der endgültige Flurbereinigungsplan aufgelegt. Darin werden sämtliche Rechtsverhältnisse das

Flurbereinigungsgebiet betreffend geregelt. Auch das Eigentum an den neu errichteten Wegen ist festzulegen.

Die Marktgemeinde Eberndorf wird daher ersucht, die im Gebiet liegenden alten öffentlichen Wege aufzulassen und die neuen entsprechend dem beiliegenden Plan in ihr Eigentum zu übernehmen. Die Weganlagen wurden zum Großteil neu errichtet. Die Wege wurden mit einer Breite von 5 m projektiert, die Fahrbahnbreite beträgt etwa 4 m. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zufahrt zu allen Grundstücken mit den derzeit verwendeten Maschinen und Geräten gegeben ist. Böschungstreifen entlang der Weganlagen wurden als ökologische Ausgleichsflächen ausgeschieden und gestaltet. Diese sollen ebenfalls in das öffentliche Gut der Marktgemeinde übertragen werden.

Die Marktgemeinde Eberndorf wird daher ersucht folgenden Gemeinderatsbeschluss zu fassen:

A) Folgende, in das Flurbereinigungsverfahren „Mittlern“ einbezogene Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut aufgelassen:

KG Mittlern 76110 EZ. 608

<u>Grundstück</u>	<u>Benützungsart</u>	<u>Fläche</u>
2011	Sonst - Straße	2.209
2012/1	Sonst-Straße	2.446
2013/1	Sonst—Straße	1.195
2014	Sonst—Straße	1.540
2080	Wald	36
2081	Wald	51
		Summe 7.477

B) Folgende Abfindungsgrundstücke werden in das Eigentum der Marktgemeinde Eberndorf - öffentliches Gut - übernommen:

KG Mittlern 76110 EZ. 608

<u>Grundstück</u>	<u>Benützungsart</u>	<u>Fläche</u>
2106	LN	1.145
2107	LN	551
2108	LN	1.252
2109	Sonst – Straßen	933
2110	Sonst – Straßen	3.315
2111	Sonst – Straßen	5.347
2112	Sonst – Straßen	4.662
		Summe 17.205

Es ergibt sich nach dem Flurbereinigungsverfahren eine Mehrfläche von 9.728 m² für das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eberndorf.

Die Marktgemeinde Eberndorf wird ersucht einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss dem Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, möglichst bald zu übermitteln, damit dann der endgültige Flurbereinigungsplan aufgelegt werden kann.

Wir bitten allerdings im Gemeinderatsbeschluss zwar die Geschäftszahl des Planes, nicht jedoch das Plandatum anzuführen.“

Die 4-wöchige Kundmachung über die beabsichtigte Erklärung bzw. Ausscheidung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut wurde am 01.05.2020 an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberndorf angeschlagen.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde Amt der Kärntner Landesregierung GZ: 10-ABK-FB-824-Neu, „Flurbereinigung - Mittlern“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen lt. Änderungsausweis kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen und andererseits die Teilflächen lt. Änderungsausweis kostenlos und lastenfrei aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) auszuschneiden, die Zustimmung zu erteilen. Im Zuge der Kundmachungsfrist, die am heutigen Tage endet, wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Weiters wird empfohlen, den beiliegenden Verordnungsentwurf vom 22.04.2020, AktID: A/1194/2020, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben (**Anlage D der Niederschrift**).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 12) Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut im Bereich der Straßenanlage „Flurbereinigung Mittlern“ – Teilung an der Umfanggrenze Teil II – Butej Paul – Butej Josef – Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-824-UG2 vom 27.09.2019

Vorberatung:

Bauausschuss am 18.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Klagenfurt, Mießtalerstraße 1/A08, 9020 Klagenfurt, hat mit Schreiben vom 28.01.2020, Zahl: 10-ABK-FB-824/2016 (089/2020), nachfolgendes Ansuchen bei der Marktgemeinde Eberndorf eingebracht:

„In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde Kärnten vom 27.09.2019, GZ: 10-ABK-FJB-824-UG2, mit dem Ersuchen die ausgewiesenen Zu- und Abschreibungen, welche das öffentliche Gut betreffen, in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen.

Über diesen Beschluss ist eine Verordnung gemäß §22 des Kärntner Straßengesetzes zu erlassen. Bitte übersenden Sie uns dann diese Verordnung sowie einen Protokollauszug aus der Gemeinderatssitzung.“

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde Amt der Kärntner Landesregierung vom 27.09.2019, GZ: 10-ABK-FB-824-UG2, „Flurbereinigung - Mittlern“ Teilung an der Umfanggrenze Teil II - Butej Paul – Butej Josef für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen lt. Teilungsausweis kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen, die Zustimmung zu erteilen. Im Zuge der Kundmachungsfrist, die am heutigen Tage endet, wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Weiters wird empfohlen, den beiliegenden Verordnungsentwurf vom 23.04.2020, AktID: A/3033/2019, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben (Anlage E der Niederschrift).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 13) Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Vermessungsurkunde – Weg Humtschach – GZ 191167-V1-U“

Vorberatung:

Bauausschuss am 18.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Im Zuge der Vermessungsverhandlung am 18.12.2019 konnte im Beisein des Herrn Vzbgm. Wolfgang Stefiz, des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, den betroffenen Grundeigentümern sowie den Nachbarn eine Einigung hinsichtlich Umkehre und Grenzverlauf der Straßenanlage in Humtschach Fam. Orgl, Ortner, Mischitz und Patsch getroffen werden. Bis auf 15,0 lfm der neu festgelegten Umkehre ist die Weganlage bereits ausgekoffert. Die 15,00 lfm werden bis zur geplanten Gemeinderatssitzung am 04.06.2020 von den betroffenen Grundeigentümern noch auf Eigenkosten durchgeführt.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, vom 15.01.2020, GZ: 191167-V1-U, „zur Teilung der (des) Grundstücke(s) 1617/1, 1617/2, 1617/3, 1622/1, 1622/2, 2113“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen lt. Gegenüberstellung V 408 kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen bzw. aus dem öffentlichen Gut zu entlassen, die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, den beiliegenden Verordnungsentwurf vom 14.05.2020, AktID: /3653/2019, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben (Anlage F der Niederschrift).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 14) Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Vermessungsurkunde – Wegverbindung Loibegg – Jaunstein – GZ 191058-V1-U vom 30.09.2019

Vorberatung:

Bauausschuss am 18.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeindevorstandes vom 21.03.2019 wurde der Vermessung der Weganlage Loibegg - Jaunstein die Zustimmung erteilt. Neben der Verbücherung soll für die künftige Rechtssicherheit und der Hintanhaltung von künftigen Grenzstreitigkeiten etc. die beanspruchte Fläche von der Marktgemeinde Eberndorf abgelöst werden.

Am 14.05.2019 fand im Beisein des Herrn Vzbgm. Wolfgang Stefitz, des Herrn Ing. Karl Liesnig und den betroffenen Grundeigentümern diesbezüglich im Sitzungssaal der Marktgemeinde Eberndorf eine Aussprache statt. Bei dieser Aussprache erfolgte seitens der betroffenen Grundeigentümer eine schriftliche Zustimmung zur Wegablöse statt. Die Ablöse wurde mit € 5,-- für Ackerflächen und für Baulandflächen mit € 15,-- fixiert. Nach Vorliegen der Vermessungsurkunde und den tatsächlichen Ablöseflächen sind den betroffenen Grundeigentümern nachfolgende Ablösesummen noch auszus zahlen.

Ingeborg Greiner, Globasnitz 18, 9142 Globasnitz, Parz.Nr. 2770
 Ackerfläche 87,00m² x € 5,-- = € 435,--

Johannes Tomic, Buchbrunn, 9141 Eberndorf, Parz.Nr. 2766
 Ackerfläche 78,00m² x € 5,-- = € 390,--

Johann Koreschnig, Buchbrunn 14, 9141 Eberndorf, Parz.Nr. 2761, 2762 und 2763
 Ackerfläche 47+21+39 = 107,00 m² x € 5,-- = € 535,--

Annemarie Kuster, Loibegg 19, 9141 Eberndorf, Parz.Nr. 2780
 Ackerfläche 273,00m² x € 5,-- = € 1.365,--

Vinko und Christine Papez, Loibegg 24, 9141 Eberndorf, Parz.Nr. 2771/1
 Ackerfläche 208,00m² x € 5,-- = € 1.040,--
 Baufläche 96,00m² x € 15,-- = € 1.440,--

 Gesamtablösesumme = € 5.205,--

Diskussion im GR:

In der anschließenden kurzgeführten Beratung weist GR Josef HASCHEJ (TeamK) darauf hin, dass hier ein langersehnter Wunsch in Erfüllung gegangen ist, weshalb er sich beim Baureferenten für die Umsetzung dieser Straßensanierung bedanken möchte. Gleichzeitig fragt er noch an, wann dieses Straßenstück mit einer Asphaltdecke versehen wird. Zudem regt er noch eine Straßenmarkierung für Fußgänger und Radfahrer an.

Hierzu teilt der Baureferent 1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ (SPÖ) mit, dass die Gemeinde weitere Maßnahmen auf Grund der durch das Land Kärnten verfüigten Haushaltssperre nur Schritt für Schritt setzen kann.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, vom 30.09.2019, GZ: 191058-V1-U, „Wegverbindung Loibegg – Jaunstein“ für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen lt. Teilungsausweis kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen, die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, den beiliegenden Verordnungsentwurf vom 14.05.2020, AktID: A/0879/2019, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben sowie der Auszahlung der Grundablöse die Zustimmung zu erteilen (Anlage G der Niederschrift).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

a) Straßenausbau 2021

Vorberatung:

Bauausschuss am 18.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichterstatte:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFIZ

Der Kreisverkehrausbau mit der Anbindung Richtung St. Marxen sowie der neuen Einbindung Kohldorf Nord wird voraussichtlich erst im Jahr 2021 realisiert. In dem straßenrechtlich genehmigten Einreichprojekt der Abt. 7, welches uns am 4.12.2019 übermittelt wurde, ist als Auflage unter anderem angeführt, dass auch der nördliche Anbindungsbereich der Kohldorfer Gemeindestraße im Bereich der Bushaltestelle gleichzeitig mit dem Kreisverkehr Projekt zu realisieren ist. Demzufolge werden sich die von uns im Gemeinderat genehmigten Investitionskosten von € 900.000,-- um rund € 150.000,-- erhöhen. Die Zuschusskosten des Landes sind für die Baukosten beim Kreisverkehr mit € 200.000,-- gedeckelt. Eine Amtshilfe hinsichtlich Grundablöse, Ausschreibung, Bauaufsicht etc. wurde bis dato noch nicht gewährt. Die Grundablösen samt den Vermessungen etc. wären demzufolge von der Marktgemeinde Eberndorf vorzunehmen. Diesbezüglich „laufen“ aber noch genauere Abklärungen mit DI Bidmon und LR Gruber.

Hinsichtlich der Anbindung St. Marxen wurde vom Planungsbüro ZT Horn ein neuer Trassenentwurf zur Genehmigung vorgelegt. Dieser zeigt nunmehr eine geradlinige Einbindung zur Zufahrt im Bereich Kogoj St. Marxen 11. Es weicht hier also die Linienführung von der ursprünglichen Studie und vom Genehmigungsprojekt etwas ab.

Eine dementsprechende Genehmigung der geänderten Trassenführung durch den Gemeinderat zur Planänderung ist daher notwendig. Hinsichtlich der Entschädigungsflächen und Grundflächen wird auf die Beilage verwiesen, wobei auch im nördlichen Bereich der Einbindung Kohldorf, ein Grundabtausch mit Herrn Ignaz Lach, wie in Punkt 1 der Sitzung behandelt wurde, angestrebt wird.

Um nunmehr die, durch die Corona-Krise, eingetretenen Verzögerung aufzuholen, müsste der Gemeinderat einerseits der Projektänderung mit der neuen Trassenführungszufahrt St. Marxen sowie der Einbindung Kohldorf Nord zustimmen, andererseits ist auch eine Kostenausweitung um zumindest € 150.000,-- im Finanzierungsplan für den Abschnitt Kohldorf Nord vorzusehen.

Ein realistischer Baubeginn ist nach Vorliegen aller notwendigen Grundstücksablösen aber jedenfalls erst im nächsten Jahr möglich.

Diskussionsergebnis im GV:

Ergänzend zu den obigen Ausführungen wird seitens des Baureferenten noch darauf hingewiesen, dass es sowohl im Bauausschuss als auch Gemeindevorstand eine breite Diskussion gegeben hat. Ein wesentlicher Kritikpunkt war dabei die stetige Kostenerhöhung beim Kreisverkehrsprojekt Seebach und die ständige Verzögerung zur Umsetzung dieses langersehnten und dringend erforderlichen Projektes. Weiters in den Mittelpunkt der Kritik gestellt wurde die im Zuge der gemeinsamen Besprechung beim Land Kärnten in Aussicht gestellte Amtshilfe bei der Realisierung des Kreisverkehrsausbaues samt Anbindung an die Ortschaft St. Marxen. Es ist völlig unverständlich, dass ein derartiges Projekt, welches dem Grunde nach schon wegen der Kategorisierung (Seebach Bundesstraße) normalerweise in der Umsetzungs- und Kostenpflicht des Landesstraßenbaureferates liegen müsste, nicht mit fachlicher Unterstützung des Straßenbauamtes Wolfsberg gebaut werden kann. Sollte nämlich dies nicht möglich sein, wäre wiederum mit einer eklatanten Kostenausweitung (Grundeinlöseverhandlung, Vermessungskosten, Planungskosten usw.) zu rechnen. Zudem würde die Auflage des Amtes der Kärntner Landesregierung zur zeitgleichen Umsetzung des Gesamtprojektes

(Kreisverkehr samt neuer Zufahrtslösungen in Richtung St. Marxen und Kohldorf-Nord) gemäß dem straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungsbescheid die Gemeinde in den wirtschaftlichen Ruin bringen. Schon alleine deswegen, weil auf Grund der eingetretenen COVID-19-Pandemie mit beträchtlichen Mindereinnahmen zu rechnen ist. Da die Finanzkraft der Gemeinde Eberndorf auf Grund dieser Situation ziemlich geschwächt ist, müsste man entweder die Möglichkeit eingeräumt bekommen, das Gesamtprojekt „Kreisverkehr Seebach“ auf mehrere Jahre (Baustufen) zu strecken. Weiters müsste abgeklärt werden, ob die Gemeinde Eberndorf auch in den Genuss der von der Bundesregierung vor ein paar Tagen angekündigten 50 %-igen COVID-19-Förderung von infrastrukturellen Vorhaben, sprich dem Kreisverkehr Seebach mit Nebenanbindungen, kommen könnte.

Seitens des GV Kajetan GLANTSCHNIG wurde im Gemeindevorstand zum Ausdruck gebracht, dass er ein Befürworter von Kreisverkehren ist, aber diese, ähnlich wie in Kroatien, um ein Vielfaches günstiger gebaut werden könnten. In Kroatien sind die Errichtungskosten für einen „Kreisel“ mit ca. 50.000,-- bis 100.000,-- Euro präliminiert. Sollte es mit der Umsetzung des Projektes nach einer Vorlaufzeit von nahezu 5 Jahren ernst gemeint sein, müsste man ehebaldigst mit den Grundablöseverhandlungen beginnen, ansonsten das Projekt wirklich zum Scheitern verurteilt ist, was natürlich für die dort angesiedelten Betriebe schon wegen der risikoreichen Straßeneinbindungen arge Nachteile mit sich bringen würden. Die Firma Gojer, die seit mehr als 30 Jahren an diesem Ort tätig ist, war nämlich einmal schon nahe daran einen Standortwechsel in Erwägung zu ziehen.

Diskussion im GR:

In der anschließenden Diskussion weist, wie bereits im Gemeindevorstand erwähnt, GV Kajetan GLANTSCHNIG (FPÖ) nochmals darauf hin, dass es in diesem verkehrsreichen Abschnitt durch PKW's, LKW's und Radfahrer immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt, weshalb zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer es unumgänglich ist möglichst rasch für eine zufriedenstellende Lösung zu sorgen. Schließlich und endlich zählt die Seebach Bundesstraße B 82 in diesem Abschnitt zu den verkehrsreichsten Straßen in unserer Gemeinde. Er findet die ständigen Verzögerungstaktiken, der für den Bundesstraßenbau verantwortlichen Personen, als sehr beschämend.

1.Vzbgm. Wolfgang STEFITS (SPÖ) verweist darauf, dass bedingt durch die Corona-Krise keine Grundstückablöseverhandlungen durchgeführt werden konnten. Außerdem wurde die definitive Trassenführung für die Anbindung der Ortschaft St. Marxen erst in der letzten Sitzung des Straßenbauausschusses fixiert. Zudem ist die Zusage des Landes Kärnten zur Amtshilfe noch nicht gänzlich abgeklärt.

GV Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) bedauert die noch nicht zuerkannte Amtshilfe seitens des Landesstraßenbaureferates sehr. Nachdem sich für ihn das Projekt auf Grund des zusätzlich auferlegten Straßenausbauabschnittes im Bereich Kohldorf Nord schon langsam als unfinanzierbar darstellt, würde er aus der Konsequenz daraus eine Ampelanlage vorschlagen, die um einiges günstiger kommen würde, als ein Kreisverkehr in diesem Ausmaß. In Klagenfurt funktioniert dies bei den Ortseinfahrten, wo links und recht Gewerbebetriebe etabliert sind, ganz ausgezeichnet.

GR Johann KOLIER (SPÖ) warnt davor, dass bei Realisierung des Kreisverkehrsprojektes die Gemeinde kein Geld mehr für andere sanierungsbedürftige Straßenstücke haben könnte, weshalb er auch eine Ampelanlage anregen würde. Er findet es nicht ganz fair, dass die Marktgemeinde Eberndorf zum gleichzeitigen Ausbau aller drei Straßenbauabschnitte angehalten wird.

In diesem Zusammenhang plädiert auch GV Mag. Stefan KRAMER (TeamK) ein Ampelsystem in die Überlegungen mit einzubeziehen, da er sich auf Grund durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen angespannten finanziellen Situation nicht vorstellen kann, dieses langersehnte Projekt im Jahre 2021 umsetzen zu können. Er regt daher die Einholung eines Angebotes für eine Ampelanlage an, bevor man die endgültigen Schritte zur Umsetzung des Kreisverkehrsprojektes setzt.

1.Vzbgm. Wolfgang STEFITS (SPÖ) gibt nur zu bedenken, dass in die straßenverkehrsrechtliche Bewilligung sehr viele Gutachter bzw. Sachverständige eingebunden waren, weshalb sich für ihn eine Abänderung in ein Ampelsystem eher als eine aussichtslose Spekulation darstellt.

In einem weiteren Diskussionsbeitrag wird von Bgm. OSR Gottfried WEDENIG (SPÖ) und Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) angemerkt, dass nach dem tragischen Unfalltod eines jungen Mädchens die sofortige Order des Bezirkshauptmannes gekommen ist, ehebaldigst für eine verkehrssichere Einbindung im Bereich Kohldorf Nord zu sorgen. Deswegen wurde seitens der Amtssachverständigen auch der Ausbau dieses Straßenbauabschnittes im straßenverkehrsrechtlichen Bescheid zur Auflage gemacht. Um für den Kreisverkehr Seebach eine Rechtfertigung zur erwirken, wurde die Anbindung von St. Marxen mit ins Leben gerufen. Ob dies letztendlich in dieser Form notwendig ist, stellt sich ebenfalls als diskussionswürdig dar, weil der Ort St. Marxen doch über drei Zufahrtsstraßen verfügt. Ergänzend dazu teilt 1.Vzbgm. Wolfgang STEFITS (SPÖ) noch hinzu, dass der Kreisverkehr Seebach von LR Gruber mit 200.000,-- Euro und von LR Ing. Fellner mit 270.000,-- Euro gefördert wird und die neu hinzugekommene Einbindungsausgestaltung Kohldorf Nord eine Kostenerweiterung von rund 150.000,-- Euro mit sich bringt.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITS

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Projektänderung mit der neuen Trassenführungszufahrt St. Marxen und der Einbindung Kohldorf Nord, sowie der Kostenausweitung um zumindest € 150.000,-- für den Abschnitt Kohldorf Nord, zuzustimmen, wobei die in der Diskussion angeregten Punkte in die Entscheidungsfindung einfließen sollen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Wasserleitungsbau

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITS

Im Zuge des Baus des Kreisverkehrs Seebach soll nunmehr, auf Verlangen des Straßenbauamtes, nicht nur die Verlegung der Wasserversorgungsleitung der Marktgemeinde Eberndorf sondern auch die Verlegung der parallel dazu verlaufenden AZ DN 250 Transportleitung nach Völkermarkt vorgenommen werden.

Die ursprünglich veranschlagten Kosten der Ortsleitung in der Höhe von € 65.000,-- müssten auf € 90.000,-- erhöht werden. Damit wird auch ein neuer Wasserhydrant für die Löschwasserversorgung des Gewerbegebietes sichergestellt.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITS

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Ortswasserleitungsverlegung im Zuge der Kreisverkehrssanierung „Seebach“ in der Höhe von € 90.000,-- die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 16) ÖBB Park & Ride Vereinbarung Mittlern

Vorberatung:

Bauausschuss am 18.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITS

Hinsichtlich dieser Vereinbarung gab es bereits 2017 einen entsprechenden Vertragsentwurf, welcher dann im Laufe der Jahre gemeinsam mit der Gemeinde St. Kanzian, der ÖBB und dem Land mehrmals ausführlich verhandelt wurde.

Die letzte gemeinsame Besprechung dazu gab es am 06.02.2020 jedoch nur mehr mit den ÖBB Vertretern und den Gemeindevertretern.

Die offenen Punkte wurden nunmehr geklärt und es ist uns die vorliegende ÖBB Vereinbarung als Vertragsentwurf vorgelegt worden.

Dieser Vertragsentwurf in der Fassung vom 06.05.2020 soll zwischen der ÖBB Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Eberndorf abgeschlossen werden und dient dem Betrieb der Park & Ride Anlage Mittlern. Der Parkplatz umfasst 37 PKW-Abstellplätze (davon 4 E-Parkplätze), 2 barrierefreie PKW-Stellplätze, 4 (überdachte) Mopedabstellplätze und 16 (überdachte) Fahrradabstellplätze.

Der Parkplatz mit dem Grundstück 374/6, KG 76110 Mittlern, hat ein Flächenausmaß von rund 1.830 m² und soll ab 06.09.2020 mit Beginn des ÖBB-Regionalverkehrs in die Erhaltungspflicht der Marktgemeinde Eberndorf übertragen werden.

Der Bau der Anlage wurde gänzlich von der ÖBB finanziert, sodass die Standortgemeinde in weiterer Folge nunmehr nur noch die Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu tragen hat.

Die Park & Ride Anlage Mittlern dient der neuen ÖBB Zughaltestelle „Bahnhof-Mittlern“ und wird einerseits von der Ostseite über die Jaunfeld Straße und andererseits von der Nordseite über die alte Bahnhofstraße Richtung Mittlern verkehrstechnisch erschlossen.

Diskussionsergebnis im Bauausschuss und GV:

Nach positiver Vorberatung im Bauausschuss wurde auch im Gemeindevorstand eine übereinstimmende Meinung zur vorliegenden und viel diskutierten Vereinbarung getroffen. Mitunter wurde die Feststellung gemacht, dass der neue Bahnhof Mittlern sehr weit vom Ort entfernt ist, was natürlich auf die seinerzeit handelnden Bürgerinitiativen zurückzuführen ist. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang auch die ziemlich schmal angelegte Aufschließungsstraße im Bereich des alten Bahnhofes Mittlern in Richtung „neuer Haltestelle“. Probleme könnte es in diesem Abschnitt hinsichtlich der zu wenig weit vom Asphaltstrand aufgestellten Straßenbeleuchtungskörper geben. Weiters hat man sich darüber Sorgen gemacht, wie oft die Bürger aus Mittlern überhaupt die Möglichkeit haben werden, am neuen Bahnhof Mittlern aus- bzw. zusteigen zu können.

Auf Anfrage von GR Ernst TOMIC (ÖVP) wird seitens des Baureferenten klargestellt, dass es im Zuge des Gleisrückbaues angedacht ist, diese Barriere im Bereich der St. Michaeler Straße in Mittlern zu entfernen.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die vorliegende Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG über den Betrieb der Park & Ride Anlage in Mittlern – „Neue Haltestelle“ **(Anlage H der Niederschrift)** anzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 17) Widmungsakt 9a+b+c/2018 – Wolfgang Rohrmeister – Änderung der Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Vorberatung:

*Raumplanungsausschuss am 19.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020*

Berichterstatter:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2019 für die

Widmung des Grst. Nr. 540/1 z.T., KG Eberndorf im Gesamtausmaß von ca. 1.526 m² von Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Wohngebiet ausgesprochen und beschlossen mit Herrn Rohrmeister eine Bebauungsvereinbarung mit Besicherung in der Höhe von € 10.682,-- auf 5 Jahre abzuschließen. Die Bankgarantie wurde dem Gemeindeamt unmittelbar nach der Sitzung vorgelegt. Da jedoch die Stellungnahmen des Landes negativ waren, wurde der Akt nicht sofort an die Abt. 3. FRO zur Genehmigung weitergeleitet, sondern um einen diesbezüglichen Gesprächstermin gebeten. Dabei wurde den Vertretern des Landes die Sachlage nochmals detailliert erläutert und das Gesamtkonzept erklärt.

Am 14.11.2019 erging dann an die Marktgemeinde Eberndorf eine neuerliche Beurteilung und es wurde darin den Anträgen aus raumordnungsfachlicher Sicht mit Auflagen zugestimmt.

Demnach soll nicht nur für die neu zu widmende Grundstücksfläche, sondern auch für die unmittelbar westlich angrenzende Teilfläche, welche bereits als Bauland – Wohngebiet gewidmet ist, eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abgeschlossen werden. Dies deshalb, da mit den entsprechenden Bebauungsverpflichtungen eine geordnete Entwicklung innerhalb angemessener Frist (vereinbart wurden 2 Jahre) gewährleistet wird.

Als Besicherung wurde folgendes vereinbart: 20 % des im gegenständlichen Raum angenommen Verkehrswertes von € 60,-- pro m², was bei einem Ausmaß von ca. 4.000 m² x € 12,-- € 48.000,-- ergibt.

Mit Herrn Rohrmeister Wolfgang ist somit eine neue Bebauungsverpflichtung mit Besicherung über einen Betrag von € 48.000,-- und einer Laufzeit bis 31.12.2022 abzuschließen, welche nunmehr zum Beschluss vorliegt.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der geänderten Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (**Anlage I der Niederschrift**) die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

TOP 18) Aufhebung des bestehenden Teilbebauungsplanes EKZ I „Paul Morocutti – ADEG“

Vorberatung:

Raumplanungsausschuss am 19.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Die Marktgemeinde Eberndorf beabsichtigt gemäß §§ 24 bis 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idFdg LGBl. Nr. 71/2018, den bestehenden Teilbebauungsplan EKZ I „Paul Morocutti – ADEG“ betreffend die Parzellen Nr. .29, .30/1, .30/2 und 472/1, alle KG Eberndorf und somit die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 22.02.1996, Zl. 031/2-1395/96, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 17.05.1996, Zahl: 1655/96, zur Gänze aufzuheben.

Als Einkaufszentren der Kategorie I gelten Betriebe des Handels, in denen Güter mehrerer Warengruppen einschließlich Lebensmittel angeboten werden, bei denen die wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche 600 m² übersteigt und diese nicht innerhalb eines Kerngebietes liegt.

Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Eberndorf sind die Parzellen Nr. .29, .30/1, .30/2 und 472/1, alle KG Eberndorf als „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ mit einer wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 629 m² ausgewiesen.

Da auf dem gegenständlichen Standort kein Nahversorger mehr vorhanden ist und gemäß Baubescheid nur eine Verkaufsfläche, welche nicht größer ist als 600 m², errichtet werden kann, wird die EKZ I Sonderwidmung auf diesem Standort nicht mehr benötigt und freigesetzt.

Der Teilbebauungsplan „Paul Morocutti – ADEG“, dem folglich die widmungsgemäße Voraussetzung fehlt, wird somit mit der gegenständlichen Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Verordnungsentwurf zur Aufhebung des betreffenden Teilbebauungsplanes lag vier Wochen während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Eberndorf zur Einsicht auf. Innerhalb der Kundmachungfrist sind keine Einwendungen eingelangt.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeindevorstand und Gemeinderat wird empfohlen, den beiliegenden Verordnungsentwurf der Lagler, Wurzer & Knappinger GmbH (**Anlage J der Niederschrift**) zur Aufhebung des Teilbebauungsplanes EKZ I „Paul Morocutti – ADEG“ vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

TOP 19) Widmungsangelegenheiten

Vorberatung:

Raumplanungsausschuss am 19.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

5/2012 Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“

Wie aus dem folgenden Bericht zu ersehen ist, beschäftigen sich die Gremien der Marktgemeinde Eberndorf mit dieser Thematik seit rund **acht Jahren** damit. Bereits im Dezember 2012 hat nämlich schon das Raumordnungsbüro Kavalirek Consulting ZT e.U. für die Marktgemeinde Eberndorf einen Masterplan mit funktionellem Konzept zur Umwidmung des IGP Areals erstellt. Dieser Plan wurde damals von den Standortgemeinden genehmigt und von der Landesplanung fachlich abgenommen. Daraufhin wurde das Umwidmungsverfahren 5/2012 eingeleitet. Dieses Verfahren kann nunmehr in Form eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren weitergeführt werden.

Der Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung vom Raumordnungsbüro Kavalirek Consulting ZT e.U. liegt vor und besagt unter anderem, dass die Umwidmungen in Bauland Gewerbegebiet und in Bauland Industriegebiet der beabsichtigten Nutzungsintensität Industrie- und Gewerbegebiet entsprechen. Zum im Osten angrenzenden Siedlungsbereich Kühnsdorf wird das Bauland Gewerbegebiet festgelegt. Richtung Westen das Bauland Industriegebiet, wobei der überwiegende Teil des Bauland Industriegebietes (14,84 ha von 16,99 ha) bereits als solches festgelegt ist. Zudem werden 2,87 ha Bauland Industriegebiet in das Bauland Gewerbegebiet übergeführt. Die zum Teil festgelegten Aufschließungsgebiete (in Summe 11,60 ha) werden aufgehoben.

Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen laut Schallgutachten von DI Lukas Ottowitz vom 28.08.2018 wurden in die Bestimmungen des Teilbebauungsplanes übernommen.

Zudem war die oberste Zielsetzung der gegenständlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung mit Berücksichtigung des Anrainerschutzes, die Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für einen regionalen Wirtschaftsstandort mit optionalem Gleisanschluss mit zumindest 30 Arbeitsplätzen pro ha Flächeninanspruchnahme war. Die Gesamtplanung (zB Flächenwidmung, Infrastruktur, Anrainerschutz) für das Gesamtareal erfolgte unter Berücksichtigung der bestehenden industriellen Strukturen.

Die Verkehrserschließung von der L116 erfolgte laut Planung von Ing. Bolt von Norden über die Grünbrücke (Unterflurtrasse) der Koralmbahn. Bezüglich dieser Verkehrserschließung (Ersatzerschließung im Rahmen des Baues der Koralmbahn) ist ein Konsens zwischen dem Land Kärnten, der ÖBB und der Standortgemeinde Eberndorf gegeben (kostengünstige Variante).

Ein weiterer wichtiger Aspekt war die Sicherstellung der Verkehrserschließungen von Norden (von der L116) über dem IGP zum Industrieareal Kruschitz um damit die Entlastung der Siedlungsgebiete Kühnsdorf und Wasserhofen zu garantieren.

Ebenso die planerische Berücksichtigung einer Anschlussbahn im westlichen Parkbereich entsprechend der Detailplanung der ÖBB und damit verbunden die Sicherstellung des Bahnanschlusses für den IGP und für den bestehenden Verladebahnhof Kühnsdorf.

Ca. 14 ha des Areal (westlicher Bereich) wurden für Gleiserschließungen und damit für Betriebe mit Bahnanschlusserfordernis vorgesehen (Widmung Bauland Industriegebiet). Ca. 10 ha des Areal (östlicher Bereich) sind für Betriebe ohne direkte Gleisanschlusserfordernisse vorgesehen. (Widmung überwiegend Bauland Gewerbegebiet).

Aufgrund der Lage im Nahbereich zum Siedlungsgebiet und damit aufgrund der sensiblen Lagebeziehungen kommt dem Anrainerschutz eine zentrale Stellung zu. Diesbezüglich erfolgte eine Abklärung mit der Abt. 8 UAbt. SUP des AdKL wobei folgendes festgelegt wurde:

Bereits rechtskräftig festgelegte Bauland Industrie- und Bauland Gewerbebetriebe sind grundsätzlich nicht zu betrachten bzw. es ergeben sich für diese Bereiche mit den Festlegungen in der gegenständlichen Verordnung und vor allem aufgrund der damit verbundenen Nutzungseinschränkungen wesentliche Verbesserungen betreffend möglicher negativer Umweltauswirkungen.

Das neu festgelegte und entsprechend bebaubare Bauland Industriegebiet (Umwidmungspunkt 05c/2012, ca. 1,92 ha) wird mit dem Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt festgelegt. Für das ansonsten noch neu festgelegte Industriegebiet (UW Punkte 052/2019, ca. 0,23 ha) ist aufgrund der Konfiguration (bis max. 10 m Breite, optionale Verkehrsfläche) und den aufgrund der verlaufenden Erdgasleitung festgelegten Baulinien eine Bebauung für UVP-Vorhaben jedenfalls nicht möglich. Die Umwidmung erfolgt lediglich entsprechend den Zielsetzungen zonaler Widmungsfestlegungen.

Für das im nordöstlichen Bereich neu festgelegte Gewerbegebiet (UW-Punkt 05a/2012, ca. 8,33 ha) können entsprechend den restriktiven Bestimmungen in der gegenständlichen Verordnung UVP-Vorhaben praktisch ausgeschlossen werden.

Weder Natura 2000-Gebiete noch Pufferbereiche von Natura 2000-Gebieten werden vom gegenständlichen Vorhaben betroffen.

Entsprechend den restriktiven Bestimmungen (insbesondere lärmtechnische Einschränkungen/Zonierungen, lärmtechnische Maßnahmen und Nutzungseinschränkungen) der gegenständlichen Verordnung können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des ÖEK 2013 der Marktgemeinde Eberndorf ist

vollinhaltlich gegeben.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf lag vier Wochen während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Eberndorf zur Einsicht auf.

Die dazu eingelangten Stellungnahmen der ÖBB Immobilien GmbH, der ÖBB Infrastruktur AG, der KNG Kärnten Netz GmbH, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Bundesdenkmalamtes, des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld, der Bezirksforstinspektion, sowie der Straßenmeisterei Völkermarkt sind positiv.

Zu den eingelangten Einwendungen hat der Raumplaner Mag. Christian Kavalirek folgende Stellungnahme abgegeben. Die letzte Version stammt vom 27.05.2020, die wegen einer Anregung im Raumplanungsausschuss entsprechend ergänzt wurde und in diesem Bericht bereits berücksichtigt ist:

1. Umweltstelle Abt. 8 Fachlicher Naturschutz, 24.04.2020

Zustimmung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung mit folgenden Auflagen:

1. *Die Flächen dürfen ausschließlich in den Monaten August – Februar gerodet werden bzw. darf der Oberboden nur in diesem Zeitraum baufähig gemacht werden*
2. *Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Bepflanzung insbesondere entlang der Wege (Verkehrsflächen) ist verbindlich umzusetzen. Hierzu sind heimische Baum- und Straucharten zu verwenden.*

Ortsplaner:

Mit den Auflagen sind keine normativen Änderungen des kundgemachten Verordnungsentwurfes verbunden.

Empfehlung: Die Auflagen sollten, mit Hinweis auf die fachliche Stellungnahme, in die Erläuterung der Verordnung aufgenommen werden.

2. Umweltstelle Abt. 8 Fachlicher Naturschutz, 24.04.2020

Zustimmung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung mit folgenden Auflagen:

- *Mit der Errichtung des Lärmschutzes im Ortsteil des IGP Jauntal ist spätestens mit der ersten Betriebsansiedlung zu beginnen;*
- *Einhaltung der im schalltechnischen Projekt festgelegten Vorgaben und den damit verbundenen flächenbezogenen Schalleistungspegel laut Projekt DI Ottowitz;*
- *Ausschluss der Wohnnutzung für den gesamten Bereich;*
- *Einhaltung der Bebauungsbedingungen laut vorliegender Verordnung in Verbindung mit dem Teilbebauungsplan (Plan 02);*

Ortsplaner:

Mit Ausnahme der zeitlichen Anordnung der Errichtung des Lärmschutzwalles sind mit den Auflagen keine normativen Änderungen des kundgemachten Verordnungsentwurfes verbunden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schutzwälle, die Bestandteile der lärmtechnischen Beurteilung sind, Bestandteil des Projektes IGP sind und zur Erreichung der Planungszielsetzungen und zum Schutz der Anrainer vor der ersten Betriebsansiedlung zu errichten sind. Um allfällige Missverständnisse auszuschließen wird empfohlen, unter Berücksichtigung der lärmtechnischen gutachterlichen Stellungnahme von DI Ottowitz vom 27.05.2020 den Verordnungsentwurf geringfügig zu ergänzen.

§ 11 Abs. 2 sollte wie folgt hinzugefügt werden: Die in Plan 02 Teilbebauungsplanfestgelegten Schutzwälle sind vor der ersten Betriebsansiedelung in den Bebauungszonen Ia, Ib, IIa, IIb, III und IV zu errichten.

Den Erläuterungen zu § 11 sollte wie folgt hinzugefügt werden: Die Vorgabe, dass die Schutzwälle, die Bestandteil des Projektes IGP sind, vor der ersten Betriebsansiedelung zu errichten sind, erfolgt zur unmissverständlichen Klarstellung und ist für die Erreichung der Planungszielsetzungen und zum Schutz der Anrainer erforderlich. Entsprechend der lärmtechnischen gutachterlichen Stellungnahme von DI Ottowitz vom 27.05.2020 sind die Bebauungszonen V und VI (Flächen A1 und A2 lt. Lärmgutachten) von dieser Vorgabe nicht betroffen (u.a. Entfernung zu den Schutzwällen im Osten über 500 m).

3. Abt. 8 UAbt. Abfallwirtschaft – DI Rabitsch, 27.04.2020

Keine Einwände gegen den Verordnungsentwurf. Die für den Bereich der gesicherten Altlast K26 geltenden Einschränkungen wurden im § 13 in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Ortsplaner:

Da die Altlast K26 zu wesentlichen Nutzungseinschränkungen führt, ist die pos. Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Landes Kärnten essentiell für die Beschlussfassung der Verordnung.

4. Bürgerinitiative Seebach, 02.03.2020

Einwand (Kurzfassung):

- Aufgrund bereits bestehender Lärmbelastungen an der Seebach Bundesstraße gegen das Vorhaben. Zusätzliche Verschärfung von Lärm-, Feinstaub- und Gesundheitsbelastung durch das geplante Vorhaben.
- Forderung als Sofortmaßnahme:
 - 3,50 m hohe Lärmschutzwände für den betroffenen Streckenabschnitt Seebach (B82).
 - Eine Geschwindigkeitsreduktion (50 km/h) im Streckenabschnitt Seebach.
 - Aufstellen zweier stationärer Geräte zur Geschwindigkeitsüberwachung, siehe Ortschaft Mittlern.
 - Eine nachhaltige, verkehrsberuhigende Verkehrslösung für den Streckenabschnitt Seebach.

Stellungnahme Ortsplaner:

Raumplanerisch können nur Einwendungen gegen die Bestimmungen des Verordnungsentwurfes beurteilt werden. Der gegenständliche Einwand und die Forderungen im Einwand beziehen sich auf Emissionsbelastungen im Streckenabschnitt Seebach der B82 und nicht auf Bestimmungen der Verordnung. Die B82 ist der Hauptverkehrsträger im Jauntal und bindet das „Unterland“ an die Bezirkshauptstadt Völkermarkt und die A2 an. Der Streckenabschnitt „Ortsdurchfahrt“ Seebach liegt ca. 600m nordöstlich des Verordnungsbereiches IGP. Die Verkehrserschließung des IGP erfolgt über die L 116. Die Anbindung der L 116 an die B 82 erfolgt in ca. 600 m Entfernung über den Kreisverkehr Kühnsdorf.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet, auf Basis eines lärmtechnischen Gutachtens und zum Anrainerschutz, eine Vielzahl an Bestimmungen zur Vermeidung von Lärmemissionen und negativen Umweltauswirkungen im Bereich des IGP. Betriebe mit erheblich negativen Umweltauswirkungen werden generell ausgeschlossen. Der Verkehr entlang des hochrangigen öffentlichen Straßennetzes - wie z.B. von Bundesstraßen - ist nicht Gegenstand von Bestimmungen des gegenständlichen Verordnungsentwurfes bzw. von gesonderten Betrachtungen im Verordnungsentwurf. Das hochrangige Straßennetz ist insbesondere auch für den LKW-Verkehr (regional und überregional) bestimmt. Die Verkehrsfrequenzen hängen von einer Vielzahl an Einflussfaktoren, die überwiegend außerhalb des Einflussbereiches einer Gemeinde liegen, ab.

Davon unberührt ist die Anforderung, dass bei Bedarf auch entlang des hochrangigen öffentlichen Straßennetzes entsprechende Maßnahmen für eine adäquate Umweltqualität zu setzen sind. Die grundsätzliche Forderung der Bürgerinitiative nach einer Verbesserung der Umweltqualität entlang der B82 im Bereich Seebach, die unabhängig des geplanten Vorhabens erhoben wurde, entspricht auch wesentlichen raumplanerischen Intentionen nach Vermeidung von Nutzungskonflikten und der Sicherstellung einer adäquaten Lebens- und Umweltqualität. Die Forderungen der Bürgerinitiative sind seitens der zuständigen Straßenbauverwaltung zu prüfen. Das hochrangige Bundes- und Landesstraßennetz fällt grundsätzlich nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde. Mit dem Einwand der Bürgerinitiative sind keine normativen Änderungen des kundgemachten Verordnungsentwurfes verbunden.

Diskussion im GR:

In der anschließenden Diskussion weist GV Kajetan GLANTSCHNIG (FPÖ) darauf hin, dass es bereits im Gemeindevorstand eine ausführliche Darstellung seiner kritischen Betrachtungsweise hinsichtlich der verabsäumten Anschüttung eines Erdwalls im Bereich des neugeplanten „Interkommunalen Gewerbeparks“ gegeben hat. Dies deshalb, weil auf Grund einer Ankündigung von BM Ing. Karl Liesnig der mit der ÖBB vereinbarte Erdwall (Anrainerschutz) im Osten des IGP's wegen nur mehr in einer kleinen Menge zur Verfügung stehenden Materials nicht mehr errichtet werden kann. Nachdem dies einen massiven Schaden für die Gemeinde bedeutet, wird an die handelnden Personen an der Spitze mit BM Ing. Liesnig eine heftige Kritik geübt, weil es für ihn uneinsichtbar ist, in dieser Richtung nicht rechtzeitig alles unternommen zu haben, um entsprechende Alternativen zu schaffen. Konkret geht es nämlich um insgesamt 40.000 m³, welche die ÖBB seinerzeit aus der Koralmbahnbaustelle den Verantwortlichen für die Errichtung eines Erdwalls zum Schutze der Anrainer bei der Umsetzung des „Interkommunalen Gewerbeparks“ in Aussicht gestellt hat. Da aber mittlerweile die Baustelle der Koralmbahn abgeschlossen ist und die Anschüttung aus welchen Gründen auch immer nicht umgesetzt werden konnte, kann dieser Forderung auf Grund eines anscheinend zuletzt geführten Gespräches mit der ÖBB nicht mehr entsprochen werden. Wie berichtet worden ist, würde es eventuell nur mehr möglich sein, etwa ca. 10.000 m³ Anschüttungsmaterial von der ÖBB zur Verfügung gestellt zu bekommen. Da die Situation für ihn total hinterfragungswürdig ist, sind jedenfalls die verantwortlichen Personen in die Pflicht zu nehmen. Es kann ja nicht sein, dass in Zeiten wie diesen, wo jeder Tausender dringend benötigt wird, die öffentliche Hand zum Ausgleich dieses Versäumnisses rund 400.000,-- in die Hand nehmen muss, um diesen Abstimmungsfehler abzuwinden.

GV Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) in seiner Eigenschaft als Raumplanungsreferent nimmt hierzu Stellung und teilt mit, dass die Dammschüttung wegen der fehlenden Umwidmung bis heute nicht möglich gewesen wäre.

1. VzbGm. Wolfgang STEFITS (SPÖ) teilt zudem noch mit, dass sich das Genehmigungsverfahren für den IGP-Jauntal schon mehrere Jahre hindurch zieht und deshalb der von der ÖBB eingeforderte Passus (zeitnah und bei Vorhandensein eines überschüssigen Materials) mit der Anschüttung aus dem Material der Koralmbahn bis dato nicht umgesetzt werden konnte. Es wäre nämlich verantwortungslos gewesen eine Dammschüttung, ohne die Sicherheit zu haben, dass das IGP-Projekt überhaupt umgesetzt werden kann, vorzunehmen. In weiteren Gesprächen soll unter genauer Sichtung der Verträge versucht werden, vielleicht doch noch einen Konsens mit der ÖBB zu erzielen.

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG (SPÖ) verweist noch darauf, dass die Verzögerung auch auf die langwierigen Abschlüsse der Optionsverträge (Vertrag Leitgeb usw.) zurückzuführen ist. Zudem hätten noch die Optionsverträge vor Inangriffnahme der Erdwallanschüttung eingelöst werden müssen, was wegen der längeren, unsicheren Entwicklung und fehlender Finanzmittel fahrlässig gewesen wäre.

GV Kajetan GLANTSCHNIG (FPÖ) fügt ergänzend noch hinzu, dass man für das Material, welches für die Anschüttung des Lärmschutzwalls erforderlich gewesen wäre, einen Deponieplatz im unmittelbaren Bereich hätte schaffen müssen.

In diesem Zusammenhang verweist GV Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) darauf, dass er vor kurzer Zeit

ein Gespräch mit Herrn DI Astner von der Agrarbezirksbehörde geführt hat. In diesem Gespräch hat Herr DI Astner mitgeteilt, dass die Verfahrensdauer für die Genehmigung eines Zwischendeponieplatzes von Aushubmaterial (Material aus der Überschwemmungskatastrophe) mehr als 2 Jahre in Anspruch genommen hat.

Nachdem GV Mag. Stefan KRAMER (TeamK) die Feststellung getroffen hat, dass es sicherlich nicht so einfach sein wird in weiterer Folge auch entsprechende Betriebe für diesen Park zu bekommen, verweist GV Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) auf die intensiven Bemühungen zur Erhaltung des Güterverladebahnhofes Kühnsdorf darauf hin. Da die Bedeutung des Güterverladebahnhofes auch für den IGP einen großen Stellenwert einnimmt, müssen wir weiterhin für den Verladebahnhof kämpfen, ansonsten uns die nächste Generation dafür verantwortlich machen könnten, dass die „Alten“ hier etwas verschlafen hätten.

In diesem Zusammenhang berichtet Bürgermeister OSR Gottfried WEDENIG (SPÖ) aktuell darüber, dass es heute nach mehrmaligen Terminverschiebungen (Corona-Krise) endlich wieder einmal zu einem Termin bei den Landesräten Mag. Suschnig und Ing. Fellner gekommen ist.

Nachdem als Vertreter der Gemeinde Eberndorf unser Vizebürgermeister Wolfgang STEFITS, in der Eigenschaft als Wirtschaftsreferent, an dieser Besprechung teilgenommen hat, berichtet er kurz darüber, dass bei der heutigen Zusammenkunft in Klagenfurt hinsichtlich der Erhaltung und Betreibung des Güterverladebahnhofes Kühnsdorf große Fortschritte signalisiert worden sind. Dem Grunde nach handelt es sich um Investitionen von rund 5,8 Mill. Euro inklusive Anschlussgleis zur Koralmbahn, die von der SCHIG (1,8 Mill.), Land (2,0 Mill.), Private Initiatoren (2,0) und Gemeinden (Ebd., VK, St. Kanzian) aufgebracht werden sollen. Der Schwerpunkt der nächsten Schritte liegt in der Aufbereitung bzw. Konzipierung von entsprechenden Vertragsentwürfen.

Festgehalten wird zu diesem Punkt noch, dass in der Zwischenzeit auch das im Zuge der Bauausschusssitzung durch Mag. Kavalirek geforderte „Schalltechnische Gutachten“ zur Besiedelung der Zone 5 und 6 im IGP Jauntal vor Errichtung des Erdwalls Ost am 29.05.2020 vorgelegt worden ist. Das Gutachten im Ausmaß von 22 Seiten wurde von Dipl.-Ing. Lukas Ottowitz aus Bleiburg erstellt und verursacht zusätzliche Kosten in der Höhe von € 3.380,00 netto, die von der Gemeinde Eberndorf der Logistik zu ersetzen sind.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den beiliegenden Verordnungsentwurf über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“ (**Anlage K der Niederschrift**) wie kundgemacht, mit der Änderung des § 11 Abs. 2 „Die in Plan 02 Teilbebauungsplanfestgelegten Schutzwälle sind vor der ersten Betriebsansiedelung in den Bebauungszonen Ia, Ib, IIa, IIb, III und IV zu errichten“ zum Beschluss zu erheben und

a)

der Umwidmung der Grundstücke 608/5 (6.482 m²), 617 (31.745 m²), 621/1 (43.362 m²), 622/2 (1.759 m²), KG Kühnsdorf, von Grünland Land- und Forstwirtschaft und allgemeine Verkehrsfläche in **Bauland Gewerbegebiet** im Gesamtausmaß von 83.348 m²

b)

der Umwidmung der Grundstücke 629/5 z.T. (18.961 m²), 630 (2.296 m²), 631 (7.518 m²), KG Kühnsdorf, von Bauland Industriegebiet Aufschließungsgebiet und allgemeiner Verkehrsfläche in **Bauland Gewerbegebiet** im Gesamtausmaß von 28.775 m²

c)

der Umwidmung der Grundstücke 623/1 z.T. (657 m²), 624/1 z.T. (5.960 m²), 1254/1 (12.466 m²), 1254/2 z.T. (115 m²), KG Kühnsdorf, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in **Bauland Industriegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt** im Gesamtausmaß von 19.198 m²

d)

der Umwidmung der Grundstücke 623/1 z.T. (551 m²), 624/1 z.T. (2.400 m²), 624/3 (3.114 m²), 625/1 (3.114 m²), 626/1 (7.931 m²), 626/2 (189 m²), 627 (10.614 m²), 627 (457 m²), 628/2 (550 m²), 629/1 (4.702 m²), 629/5 z.T. (11.177 m²), 1249 (3.508 m²), 1251 (32.196 m²), 1252 (3.919 m²), 1253 (2.767 m²), 1254/2 z.T. (86 m²), KG Kühnsdorf, von Bauland Industriegebiet Aufschließungsgebiet in **Bauland Industriegebiet** im Gesamtausmaß von 87.275 m²

e)

der Umwidmung des Grundstückes 1255 (2.296 m²), KG Kühnsdorf, von Allgemeiner Verkehrsfläche in **Bauland Industriegebiet** im Gesamtausmaß von 2.296 m²

f)

der Umwidmung der Grundstücke Grundstücke 621/3 (1.762 m²), 621/4 (484 m²), 1156 z.T. (7.002 m²), KG Kühnsdorf, von Grünland Land- und Forstwirtschaft und Allgemeine Verkehrsfläche in **Allgemeine Verkehrsfläche** im Gesamtausmaß von 9.248 m² sowie

g)

der Widmungsfestlegung des Grundstückes 1237/1 (61.127 m²), KG Kühnsdorf, **Bauland Industriegebiet** im Gesamtausmaß von 61.127 m²

die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

5/2019

Kuchling Manuela

Parzelle Nr.: 709/11 z.T.

KG: Kühnsdorf

Gesamtausmaß: ca. 775 m²

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland – Wohngebiet

Die geplante Widmungserweiterung betrifft den innerörtlichen Siedlungsbereich von Kühnsdorf Rosenhain und stellt einen Lückenschluss eines bereits teilweise als Bauland gewidmeten Grundstückes dar. Die geplante Umwidmung entspricht dem ÖEK.

Die Fachabteilung schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde an, da es sich lediglich um eine geringfügige Baulandarrondierung zur besseren Bebauung der Parzelle handelt. Auch sonst sind alle vorliegenden Stellungnahmen positiv.

Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist abzuschließen.

Das Grundstück ist derzeit nicht erschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit das Grundstück an der Nordseite in Form von einem Schacht an der Hauptleitung und eines Hausanschlusses zu erschließen.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 709/11 z.T., KG Kühnsdorf, im Gesamtausmaß von

ca. 775 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet zu widmen.

Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist, vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 – fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

7/2019

Benetik Andrea

Parzelle Nr.: 709/12 z.T.
KG: Kühnsdorf
Gesamtausmaß: ca. 1.390 m²
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland – Wohngebiet

Auch diese geplante Widmungserweiterung betrifft den innerörtlichen Siedlungsbereich von Kühnsdorf Rosenhain und stellt einen Lückenschluss bzw. eine Arrondierung einer bereits gewidmeten und bebauten Liegenschaft dar. Die geplante Umwidmung entspricht dem ÖEK.

Die fachliche Zustimmung der Abt. 3 Raumordnung liegt vor und besagt, dass aufgrund der vorhandenen Bebauung und der lediglich unmittelbaren Nutzungszuordnung (es ist keine eigenständige Parzelle bzw. Herausteilung und weitere Bebauung mit einem Einfamilienhaus beabsichtigt) dem gegenständlichen Begehren ohne Vorlage einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung zugestimmt werden kann.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 709/12 z.T., KG Kühnsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 1.390 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

8/2019

Morocutti Paul

a)

Parzelle Nr.: .29 z.T., .30/1 z.T., .30/2 z.T., 472/1 z.T., 472/2 z.T., 1184/13 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 1.262 m²
Widmung von: Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I
Widmung in: Bauland – Geschäftsgebiet

b)

Parzelle Nr.: 487 z.T., 1184/13 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 56 m²
Widmung von: Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I
Widmung in: Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

c)

Parzelle Nr.: 1184/13 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 26 m²
Widmung von: Bauland – Geschäftsgebiet
Widmung in: Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

Da das Geschäft am Kirchplatz 3 in 9141 Eberndorf bereits längere Zeit geschlossen ist und es auch nicht beabsichtigt ist in der derzeitigen Größenordnung wiederzueröffnen, hat Herr Paul Morocutti eine Widmungsänderung im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Eberndorf beantragt.

Die diesbezügliche interne Stellungnahme der Gemeinde besagt, dass die Umwidmung der EKZ Sonderwidmung in eine „reine“ Bauland – Geschäftsgebietsfläche den örtlichen Gegebenheiten und der tatsächlichen Nutzung entspricht. Es ist auch baurechtlich keine Verkaufsfläche über 600 m² vorhanden bzw. eine solche bewilligt. Bei den angeregten Umwidmungen der Verkehrsflächen handelt es sich um eine Bestandsberichtigung nach den tatsächlichen Grundstücksverläufen bzw. Straßennutzungen. Es besteht kein Widerspruch zum ÖEK.

Die Abt. 3 FRO schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Gemeinde an. Auch alle anderen Stellungnahmen sind positiv.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen,

- a) die Grst. Nr. .29 z.T., .30/1 z.T., .30/2 z.T., 472/1 z.T., 472/2 z.T. und 1184/13 z.T., alle KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 1.262 m² von Bauland– Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I in Bauland – Geschäftsgebiet
- b) die Grst. Nr. 487 z.T. und 1184/13 z.T., beide KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 56 m² von Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche und
- c) das Grst. Nr. 1184/13 z.T., KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 26 m² von Bauland – Geschäftsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

9/2019

Miklau Marina

Parzelle Nr.: 826 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 2.103 m²
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

Die vorgesehene Umwidmung befindet sich am nördlichen Ortsrand von Gablern mit direktem Baulandanschluss. Das Vorhaben entspricht dem ÖEK.

Die Fachabteilung des Landes kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung und eine künftige Bebauung führen zu einer

Arrondierung des Siedlungsgebietes von Gablern im nördlichen Bereich im unmittelbar bebauten Baulandanschluss.

Angemerkt wurde jedoch, dass der dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren beiliegende Parzellierungsentwurf des Weiteren Teilbereiches der Parzelle 826, mit einer beabsichtigten künftigen Wegführung unmittelbar nördlich an die Parzelle 827/1 angrenzend, seitens der Fachabteilung nicht befürwortet werden kann (Parzelle 827/1 wäre dreiseitig von Verkehrsfläche/Wegführung umrandet).

Empfohlen wird die Verlegung der künftigen Erschließung in den nördlichen Bereich. Eine teilweise Inanspruchnahme der Parzelle 6/3 wird empfohlen.

Von Frau Miklau Marina wurde daraufhin die Wegführung dementsprechend abgeändert und ein neuer Teilungsentwurf vorgelegt.

Der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Alle übrigen Stellungnahmen sind positiv.

Das Grundstück liegt nicht im Versorgungsbereich der Marktgemeinde Eberndorf. Der Anschluss erfolgt aber an die Wassergenossenschaft Gablern. Eine Bestätigung über die Anschlussmöglichkeit liegt vor.

Da sich das Grundstück auch außerhalb des Entsorgungsbereiches befindet, hat die Errichtung des Hausanschlusses durch die Antragstellerin selbst zu erfolgen. Der Anschluss an den Schacht selbst wird vom Abwasserverband ausgeführt.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 826 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca. 2.103 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet zu widmen.

Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist, vor Weiterleitung des Antrages an die Abteilung 3 – fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

10/2019

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“

a)

Parzelle Nr.: 205/3 z.T., 215 z.T.

KG: Eberndorf

Gesamtausmaß: ca. 7.729 m²

Widmung von: Bauland- Gewerbegebiet- Sonderwidmung- Einkaufszentrum der Kategorie I

Widmung in: Bauland- Geschäftsgebiet- Sonderwidmung- Einkaufszentrum der Kategorie I

b)

Parzelle Nr.: 205/3 z.T.

KG: Eberndorf

Gesamtausmaß: ca. 47 m²

Widmung von: Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

Widmung in: Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I

Die Firma Hofer KG plant das Gebäude am bestehenden Standort Bleiburger Straße 64, 9141 Eberndorf abzutragen und in weiterer Folge ein neues Geschäft zu errichten. Dabei soll die Verkaufsfläche von 600 m² auf 1.000 m² erhöht werden.

Die Marktgemeinde Eberndorf beabsichtigt demnach gemäß §§ 24 bis 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/1995, idFdG LGBI. Nr. 71/2018, den Teilbebauungsplan „EKZ I – Hofer KG in Eberndorf“ aufzulassen und gemäß §§ 31a und 31b für Teilflächen der Grundstücke Nr. 205/3 und 215, beide KG Eberndorf, mit einer Gesamtfläche von ca. 7.776 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ zu erlassen.

Von der Umwidmung betroffen sind:

10a/2019

Umwidmung der Teilflächen der Parzelle Nr. 205/3 und 215 (KG Eberndorf) von bisher „Bauland – Gewerbegebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ im Ausmaß von ca. 7.729 m² und

10b/2019

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 205/3 (KG Eberndorf) von bisher „Verkaufsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ im Ausmaß von ca. 47 m².

Die Umwidmung von Gewerbe in Bauland – Geschäftsgebiet Sonderwidmung EKZ I stellt eine formelle Bestandsberichtigung dar. Die vorhandene EKZ I - Geschäftsfläche wird den Gegebenheiten angepasst. Der Teilbebauungsplan entspricht den Planungskriterien und örtlichen sowie baulichen Gegebenheiten. Das notwendige Kontingent für die Erhöhung der Verkaufsfläche von 600 m² auf 1.000 m² ist durch die Rückwidmung der EKZ I Verkaufsfläche Morocutti verfügbar.

Der Punkt 10b/2019 ist in Zusammenhang mit dem Begehren 10a/2019 zu sehen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine geringfügige Richtigstellung aufgrund durchgeführter Grenzänderungen.

Das Vorhaben entspricht dem ÖEK und ist aus Sicht der Standortstärkung positiv zu beurteilen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf lag vier Wochen während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Eberndorf zur Einsicht auf. Alle dazu eingelangten Schreiben sind positiv.

DI Ebner, von der Abt. 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung, hält in seiner Stellungnahme fest, dass mit der gegenständlichen Festlegung das Ziel verfolgt wird, entlang der geplanten Umfahrungsstraße bzw. der bereits vorhandenen Geschäftsnutzung eine erhöhte bauliche Dichte zu ermöglichen und das Verkaufsangebot entsprechend zu erweitern. Die örtlichen Gegebenheiten/Bestandssituation lassen keine unzulässige Veränderung der Versorgungssituation erwarten. Die Festlegung entspricht den Zielsetzungen des ÖEK's und ist aufgrund des vorhandenen/freiwerdenden Kontingents möglich. Gefordert wird lediglich eine Stellungnahme des Straßenbauamtes Wolfsberg, welche aber bereits vorliegt und nach der keine Einwände gegen die Änderung bestehen.

Auch die Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Frau DI Wolschner, stimmt der

Vergrößerung der Verkaufsfläche am Standort der bestehenden Hoferfiliale im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu.

Im Zuge des Grundzusammenlegungsverfahrens Eberndorf Süd wurde die Abtretung von Teilflächen im Bereich des öffentlichen Weges Grst. Nr. 1255, KG 76102 Eberndorf von der Hofer KG an die Marktgemeinde Eberndorf zugesagt. Diese schriftliche Zustimmungserklärung liegt noch nicht vor, ist aber Voraussetzung für die Widmungsfestlegung.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den beiliegenden Verordnungsentwurf der Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH (**Anlage L Niederschrift**) über die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben und

a) den Umwidmungen der Teilflächen der Parzelle Nr. 205/3 und 215 (KG Eberndorf) von bisher „Bauland – Gewerbegebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ im Ausmaß von ca. 7.729 m² sowie

b) der Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 205/3 (KG Eberndorf) von bisher Verkaufsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ im Ausmaß von ca. 47 m²

vorbehaltlich der Unterfertigung der Abtretungserklärung durch die Hofer KG im Zuge des Grundzusammenlegungsverfahrens Eberndorf Süd, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

11/2019

Hartl Rosalia

Parzelle Nr.: 1049/4 z.T.

KG: Gablern

Gesamtausmaß: ca. 157 m²

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland – Wohngebiet

Das Grst. Nr. 1049/12, KG Gablern wurde bereits mit Bescheid des AdKL vom 17.09.2019, Zahl: 03-Ro-18-1/16-2019 in Bauland – Wohngebiet gewidmet.

Die Restfläche an der Westseite des Grundstückes stellt nunmehr eine geringfügige Arrondierung bzw. Richtigstellung des Mappengrenzverlaufes dar.

Die Fachabteilung schließt sich der positiven Stellungnahme der Marktgemeinde Eberndorf vollinhaltlich an. Es besteht kein Widerspruch zum ÖEK.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 1049/4 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca. 157 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

12/2019

Bricman Josef

a)

Parzelle Nr.: 333/2 z.T.
KG: Mittlern
Gesamtausmaß: ca. 100 m²
Widmung von: Bauland - Dorfgebiet
Widmung in: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

b)

Parzelle Nr.: 333/2 z.T.
KG: Mittlern
Gesamtausmaß: ca. 435 m²
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

c)

Parzelle Nr.: 330 z.T.
KG: Mittlern
Gesamtausmaß: ca. 115 m²
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Südlich der bestehenden Bahnlinie Bleiburg-Kühnsdorf ist die Erweiterung einer bestehenden Punktwidmung beantragt, wobei ein Teil der nicht mehr benötigten Baulandwidmung rückgewidmet werden soll. Beabsichtigt ist die Errichtung eines Wohnhauses im Verband der bestehenden Objekte. Die beantragte Erweiterungsfläche entspricht den vorhandenen Verbauungsverhältnissen, wobei gleichzeitig eine Anpassung an den Naturbestand bzw. die bestehende Bebauung erfolgen soll.

Grundsätzlich besteht seitens der Marktgemeinde Eberndorf gegen die geplanten Widmungsänderungen kein Einwand. Gemäß ÖEK wäre allerdings eine Rückwidmung erforderlich.

Laut Stellungnahme der Abt. 3 FRO ist eine solche ohne entsprechende Entschädigungsansprüche allerdings wohl nicht mehr möglich, womit eine Umsetzung der ursprünglichen Zielsetzung laut ÖEK nicht erfolgen kann. Aufgrund der Bestandssituation wie auch angesichts der vorhandenen punktuellen Bauland-Dorfgebietswidmung wäre eine Richtigestellung der vorhandenen Situation fachlich vertretbar.

Zusätzliche Fachgutachten der Abt. 8 Naturschutz, der Bezirksforstinspektion sowie der ÖBB werden allerdings gefordert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgehalten, dass 550 m² zusätzlich zu den bereits bestehenden 340 m² als Bauland ausgewiesen werden sollen. Auf den Grst. Nr. 333/2 und 330 befinden sich bereits zwei Gebäude. Durch die Ausweisung des bestehenden Baulandes bzw. durch die Errichtung der beiden Gebäude im Grünland wurde eine Zersiedelung eingeleitet. Diese soll durch nachträgliche Ausweitung bzw. Legalisierung des Baubestandes im Grünland fortgesetzt werden. Dadurch werden sowohl raumplanerische Intentionen als auch die durch den Gemeinderat beschlossenen Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ad absurdum geführt. Der geplanten Umwidmung in Bauland kann somit aus naturschutzrechtlicher Sicht keinesfalls zugestimmt werden, da eine Zersiedelung der freien Landschaft fortgesetzt werden würde.

Auch von Seiten der Umweltstelle des Landes, Frau DI Wolschner wurden die Anträge mit dem

Hinweis auf das Fortsetzen der Zersiedelung negativ beurteilt.

Die Stellungnahme der ÖBB ist grundsätzlich positiv, allerdings ist in Anbetracht der Nähe der Umwidmungsflächen zur Bahnlinie auf die Immissionen der Eisenbahn hinzuweisen. Aus dem Schreiben der Bezirksforstinspektion geht hervor, dass keine Einwände bestehen, da Waldflächen nicht direkt betroffen sind.

Da demnächst die alte Jauntalbahn sowieso aufgelassen wird und somit die technische Trennlinie wegfällt, sehen die Ausschussmitglieder eine Zersiedelung nicht gegeben. Dies auch deswegen, da bereits ein Gebäude existiert. Die Aufschließungs- und Siedlungsanbindung wäre damit sichergestellt.

Da das Grundstück derzeit weder im Ver- noch Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Eberndorf liegt ist vom zuständigen Sachbearbeiter eine Infrastrukturvereinbarung mit Bankgarantie für die Bebaubarkeit des Grundstückes mit dem Grundeigentümer abzuschließen.

Ergänzend wird noch hinzugefügt, dass die geforderte Vereinbarung über die Infrastrukturabgabe (Wasser/Kanal) heute der Marktgemeinde Eberndorf unterfertigt vorgelegt worden ist.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Widmung

a) des Grst. Nr. 333/2 z.T., KG Mittlern, im Gesamtausmaß von ca. 100 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

b) des Grst. Nr. 333/2 z.T., KG Mittlern, im Gesamtausmaß von ca. 435 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet und

c) des Grst. Nr. 330 z.T., KG Mittlern, im Gesamtausmaß von ca. 115 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

stattzugeben. Die Vereinbarung über die Kanal- und Wasseranschlussmöglichkeit liegt in der Zwischenzeit unterfertigt vor.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

13/2019 Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „LIDL Eberndorf – EKZ I“ – 1. Abänderung

Mit Schreiben vom 18.09.2019 hat Herr DI Andreas Messner um Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „LIDL Eberndorf – EKZ I“ ersucht.

Die Marktgemeinde Eberndorf beabsichtigt daher gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idFdG LGBl. Nr. 71/2018, für den Bereich des Grundstückes Nr. 776/9, KG Eberndorf, eine Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „LIDL Eberndorf – EKZ I“ – 1. Abänderung zu erlassen.

Veranlassung für diese Änderung ist ein Bauvorhaben, welches die Abänderung des Baufensters in der Bauzone 1 bedingt. Westlich des bestehenden Lebensmittelmarktes ist die Errichtung einer Bank (Dienstleistungsbetrieb) vorgesehen. Demgemäß soll die dem Lebensmittelmarkt zugeordnete Parkplatzfläche geringfügig adaptiert werden. Mit dem Zusatzangebot wird die Geschäftszone

aufgewertet. Es erfolgt jedoch keine Erweiterung des Planungsraumes, da innerhalb eines bestehenden Baufensters durch eine geringfügige Abänderung die bauliche Maßnahme umgesetzt werden kann. Das Vorrücken der Baulinie an die Landesstraße A ist unter Berücksichtigung der Gebäude in der näheren Umgebung vertretbar, da sich das Gebäude in die gegebenen Baufluchten einordnet und nach wie vor ein Abstand von 10 m zur Landesstraße A eingehalten wird.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf lag vier Wochen während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Eberndorf zur Einsicht auf. Alle dazu eingelangten Schreiben, auch die geforderte Stellungnahme des Straßenbauamtes Wolfsberg, sind positiv, da die vorgesehene Änderung des Teilbebauungsplanes den ortsplanerischen Gegebenheiten und dem ÖEK der Marktgemeinde Eberndorf entspricht. Außerdem erfolgt damit eine Verdichtung und bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Antragsteller:

GV Friedrich WINTSCHNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den beiliegenden Verordnungsentwurf des Ingenieurbüros Mag. Dr. Silvester Jernej (Anlage L Niederschrift) betreffend die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „LIDL Eberndorf – EKZ I“ – 1. Abänderung, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben. Damit kann eine weitere Betriebsstätte in der Gemeinde Eberndorf in Form einer Bankstelle umgesetzt werden.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Nachdem die Umwidmungspunkte erschöpft sind, spricht Bgm. OSR Gottfried WEDENIG dem Raumplanungsreferenten GV Friedrich WINTSCHNIG für die sorgfältige Berichterstattung des umfangreichen Tagesordnungspunktes den herzlichen Dank aus.

TOP 20) Gemeindeübergreifende Kompostieranlage; Grundsatzbeschluss

Vorberatung:

Klimaausschuss am 20.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

GV Mag. Stefan KRAMER

Wie allen bekannt, betreibt die Marktgemeinde Eberndorf seit einigen Jahren gemeinsam mit dem Biolandwirten Peter Kuschnig eine Feldrandkompostieranlage in der Nähe der Ortschaft Hart. Die seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung genehmigte Grünschnittsammelstelle befindet sich am Bauhof der Marktgemeinde Eberndorf, wo eine kontrollierte Entsorgung von Rasen-, Baum- und Strauchschnitt über den Zeitraum von April bis Oktober wöchentlich möglich ist. Das ökologisch wertvolle Projekt wurde seinerzeit (2016) in Zusammenarbeit mit dem Regionalentwicklungsverein Südkärnten, DI Peter Plaimer, sowie mit den Projektbegleitern DI Robert Unglaub und DI Florian Amlinger entwickelt und wird seit Inbetriebnahme durch die Gemeindebevölkerung sehr stark angenommen. Auf Grund dessen musste sogar im Jahre 2018 eine Erweiterung der Feldrandkompostierung von 300 auf 600 m³ / Jahr vorgenommen werden. In der Zwischenzeit wurde die Vertragsvereinbarung mit dem Betreiber der Feldrandkompostierung bereits zweimal auf 2 Jahre verlängert. Nachdem der aktuelle Kompostierungsvertrag vorerst bis zum 31.12.2021 abgeschlossen worden ist, besteht dem Grunde nach kein unmittelbarer dringender Handlungsbedarf, sich einer anderen Kooperation zu bedienen. Nachdem aber die Kapazität weitgehend ausgeschöpft ist, sind die nun vorliegenden Bestrebungen zur Umsetzung einer gemeindeübergreifenden landwirtschaftlichen Kompostierungsanlage für die Gemeinden Bleiburg, Eberndorf, Feistritz ob Bleiburg und Globasnitz auf den Flächen von Biobauern Peter Kuschnig grundsätzlich zu befürworten.

Die geschätzten Investitionskosten in Höhe von ca. 290.000,-- Euro könnten aus Leadermittel und IKZ-Fördermittel bis zu fast ca. 70 % gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist es auch vorgesehen, die immer wieder im Mittelpunkt der Kritik stehenden transparenten Kostenvergleiche anzustellen. Da vor Umsetzung des geplanten gemeindeübergreifenden Projektes die Zustimmung aller Beteiligungsgemeinden vorliegen muss und im Vorfeld noch einige Punkte in den nächsten Monaten abzuarbeiten sind, soll in der heutigen Sitzung lediglich, ohne dabei weitere Verpflichtungen einzugehen, ein Grundsatzbeschluss zur beabsichtigten Kooperation gefasst werden. Mit der endgültigen Umsetzung dieses Erweiterungsprojektes wird sich dann der neukonstituierte Gemeinderat im Jahre 2021 zu befassen haben. Um jedoch einen detaillierten Einblick in das neue Projekt zu bekommen, wurde zur heutigen Sitzung unser langjähriger Projektbegleiter, Herr Dipl.-Ing. Robert Unglaub, eingeladen.

Aus der fachlich fundamentierten Präsentation von Herrn Dipl.-Ing. Unglaub wurden kurz zusammengefasst folgende Planungsschritte in Erfahrung gebracht. Die näheren Details und diversen Eckdaten zum geplanten gemeindeübergreifenden Kompostierprojekt sind aus der diesem Protokoll unter der „Anlage M“ beigefügten Expertise zu entnehmen:

Im ersten Schritt werden auf Grundlage der ausgearbeiteten Eckdaten das immer wichtiger werdende Thema der Grünschnitt- und Grünabfallentsorgung in den Gemeinden sowie die sinnvolle Stoffkreislaufverwertung des Kompostes als Garant für Bodenfruchtbarkeit in den Vordergrund gestellt. Nachdem die Gemeinde Eberndorf auch den Nachbargemeinden die Möglichkeit zur Beteiligung an der gemeinsamen Entsorgung von Grünabfällen in der Region anbietet, wurde bereits in diversen Zusammenkünften seitens der Vertreter der einzelnen Gemeinden, eine gemeinsame nachhaltige Lösung signalisiert. Lediglich die Gemeinde Globasnitz ist sich noch unsicher, weil sie die kleinste Gemeinde im Bunde ist und sich eine interne Lösung mit einer eigenständigen Feldrandkompostierung durch einen Junglandwirten anbietet. Um die Konkretisierungsarbeiten hinsichtlich eines gemeinsamen Projektes (Sammelstandorte und deren Widmungen in den einzelnen Gemeinden, Ablaufszenario, Vertragskonstrukte, etc.) in Angriff nehmen zu können, bedarf es Grundsatzbeschlussfassungen in den Gemeinden. Die folglichen Kosten für die Ausarbeitungen würden seitens des Regionalentwicklungsverbandes Südkärnten (DI Plaimer) zwischen 5.000,-- bis 10.000,-- Euro subventioniert werden. Die Errichtungskosten einschließlich Einreichplanung, Baubegleitung und 10.000,-- Euro Reserve belaufen sich nach vorsichtiger Abschätzung (Asphaltierung mit Oberflächenwassererfassung sämtlicher Flächen) auf **rund 290.000,-- Euro**, wobei als möglicher Aufteilungsschlüssel die Einwohnerzahlen herangezogen werden sollen. Die Anlage soll für **1.200 t** ausgerichtet sein, wobei die Sammlung des Grünschnittes in den einzelnen Gemeinden erfolgen soll. Um die Verbringung möglichst einfach zu gestalten, soll der gesammelte Grünschnitt wie bereits in Eberndorf praktiziert, bei den Sammelstandorten in den einzelnen Gemeinden auch geschreddert werden. Danach wird das Grüngut zur Kompostanlage **beim Standort des Biolandwirten Peter Kuschnig verbracht** und dort auf einer **befestigten Kompostieranlage** deponiert. Der **Flächenbedarf** für die offene Mietenkompostierung beträgt ca. **3.800 m²**. Diese Fläche ist erforderlich, um die offene Mietenkompostierung mit gezogener Wendemaschine durchführen zu können. Inklusive ca. 400 m³ Mist und einer Reserve ist von einem Konsens von 3.800 m² oder ca. 1.550 t auszugehen. Baum- und Strauchschnitt sowie Fertigkompost kann auf offenem Mutterboden am Feldrand gelagert werden. Für die Gesamtfläche wäre ein Sickerwasserbecken von ca. 600 m³ Fassungsvermögen erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden auch die Kosten für Aufladen, Transport und Abladen sowie die Abschreibungskosten (netto) für die Errichtung der Anlage und die Gesamtkosten pro t (netto) errechnet. (Details und Zahlen sind aus den beigefügten Eckdaten auf Seite 6 zu entnehmen.) Da die vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden und dem Betreiber einer landwirtschaftlichen Kompostieranlage einen wesentlichen Faktor bildet, sind vor Umsetzung des Projektes für den Betreib und die Errichtung der Kompostieranlage grundsätzlich zwei Varianten in den nächsten Verhandlungen abzuwägen:

- a) Die Gemeinden bzw. die Standortgemeinde ist Errichter der Anlage, Betreiber ist der Landwirt.

b) Errichter und Betreiber ist der Landwirt

Für beide Varianten gibt es in ganz Österreich viele Beispiele.

Biolandwirt Peter Kuschnig hat in Vorgesprächen gegenüber den Projektbegleitern signalisiert, dass er sich auch vorstellen kann, als Errichter der Anlage aufzutreten, vorausgesetzt es würden öffentliche Förderungen im Umfang von mindestens 50 % der Errichtungskosten in Anspruch genommen werden können. Für die Errichtung einer interkommunalen Kompostieranlage durch eine Gebietskörperschaft würden ca. 70 - 75 % an öffentlichen Fördermitteln lukriert werden können (50 % aus LEADER-Fondsmittel und ca. 20 - 25 % IKZ-Förderung). In den vertraglichen Regelungen zwischen Gemeinden und dem Errichter/Betreiber sollten jedenfalls folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Festlegung des Entgelts für den Betreiber pro m³ (gehäckselt Material) – in Eberndorf derzeit 15,-- Euro / m³ / netto
- Die Verrechnung des anfallenden Grünguts für die einzelnen Gemeinden sollte nach Einwohnerschlüssel bzw. tatsächlich anfallenden Mengen erfolgen.
- Das Gleiche gilt für die Errichtungskosten, falls die Gemeinden Errichter sind.
- Es ist zu regeln, dass bei Einstellung des Betriebs durch den Landwirt, er sich verpflichtet der Gemeinde / den Gemeinden den Kompostplatz für einen anderen Betreiber zur Verfügung zu stellen (gilt für den Fall, dass der Landwirt auch Errichter ist)
- Die Gemeinden verpflichten sich über eine möglichst lange Laufzeit (10 Jahre mit Verlängerungsoption) das gesammelte Grüngut dem Betreiber zur Verfügung zu stellen.
- Der Betreiber verpflichtet sich seinerseits das Grüngut zumindest in den nächsten 10 Jahren zu übernehmen (mit Verlängerungsoption).

Diskussionsergebnis im Klimaausschuss und GV:

Ausführlich wurden im Ausschuss und Gemeindevorstand alle FÜR und WIEDER im Detail beleuchtet. Ein Ausschussmitglied fand zB die Idee zur gemeindeübergreifenden Kooperation nur für den Fall sinnvoll und zweckmäßig, wenn sich mindestens drei Gemeinden beim geplanten Projekt aktiv beteiligen und dies auch vertraglich dokumentieren. Außerdem müsste seitens des Betreibers/Errichters eine Kompostierungsgarantie für eine bestimmte Zeit vorliegen bzw. sichergestellt sein, dass bei einem eventuellen Vertragsrücktritt aus welchen Gründen auch immer, seitens der Gemeinde die Möglichkeit besteht, auf den befestigten Anlagen die Grünschnittkompostierung fortsetzen zu können. In diesem Zusammenhang verwies dieses Mitglied noch darauf, dass es sich mit einer Asphaltaufbringung in der freien Landschaft überhaupt nicht anfreunden kann. Die derzeitige Situation mit der Feldrandkompostierung beim Biolandwirt Kuschnig und Grünschnittsammlung am Bauhof wäre für das Gremiumsmitglied so in Ordnung, weil es bei einer eventuellen Vertragsauflösung keinen verlorenen Aufwand geben würde.

Weiters wurde zum Ausdruck gebracht, dass diese Art der Kompostierung für die Gemeinde viel zu aufwendig sei, da es bei diesem Projekt nur einen Gewinner gibt (sein Acker wird dadurch massiv aufgewertet). Zudem konnte nämlich in Erfahrung gebracht werden, dass der aus unserem Grünschnitt produzierte Humus durch den Betreiber teuer verkauft wird. Außerdem würde die geplante Erweiterung der Grünschnittkompostierung den Müllhaushalt der Gemeinde noch mehr belasten und es müsste früher oder später wieder zu einer Gebührenerhöhung kommen, die von allen Gemeindebürgern, auch von jenen Bürgern, die in den Wohnblöcken leben und diese Anlage kaum oder überhaupt nicht beanspruchen, zu tragen sind.

Trotz dieser vorgebrachten Argumente sprach sich der überwiegende Teil der Ausschuss- sowie Gemeindevorstandsmitglieder dafür aus, dass die ins Leben gerufene Grünschnittkompostierung sich für den Klima- und Umweltschutz günstig auswirkt und von der Bevölkerung sehr gerne angenommen wird. Eine Kosten-Nutzen-Rechnung bei derartigen Projekten aufzustellen sei laut Meinung des Klimaschutzreferenten nicht unbedingt zweckmäßig, weil bei Einhebung von Grünschnitt-Entsorgungsgebühren der Erfolg nur bei 20 % zu liegen kommen würde. Sobald nämlich eine Gebühr

für Gras- und Strauchschnitt eingehoben wird, bedienen sich die Bürger der Entsorgung in den Wäldern, was im Umkehrschluss wiederum eine finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt. Die Gemeinde ist nämlich bei einer erfolgten Anzeige gemäß Naturschutzgesetz verpflichtet, die Entsorgung vorzunehmen. Sie kann sich zwar beim Verursacher schadlos halten, jedoch ist dieser in keinster Weise ausfindig zu machen. Pro Tonne nimmt ein gewerblich organisierter Entsorger bei etwa 98,-- Euro für eine Tonne ab. Beim Biobauern Kuschnig kommt die Tonne auf € 75,-- inklusive aller Nebenleistungen. Nachdem die vereinbarte Jahresmenge von 600 m³ schon jetzt nicht mehr ausreicht, besteht gegenüber einer Ausweitung auch für Eberndorf ein Handlungsbedarf, weshalb die angestrebte Variante grundsätzlich zu begrüßen ist. Es muss auch noch hinzugefügt werden, dass die Grünschnittkompostierungsanlage bereits von einigen Kärntner Gemeinden besichtigt worden ist. Einige derartige Projekte befinden sich gerade in der Umsetzungsphase, wie z. B. in den Gemeinden Wernberg und Velden.

Nach Abschluss der rege geführten Beratungen im Gemeindevorstand wurde die Vorgangsweise für die Fassung eines Grundsatzbeschlusses überwiegend akzeptiert. Lediglich GV Kajetan Glantschnig konnte wegen noch fehlender Informationen keine Zustimmung erteilen und der Fraktionsführer der ÖVP, GV Friedrich Wintschnig, hatte nur eine bedingte (vorbehaltlich der Zustimmung durch seine Fraktion) Zustimmungserklärung abgegeben. Zudem wurde aber auch festgehalten, dass dieses Projekt erst in der nächsten Amtsperiode des Gemeinderates einer endgültigen Entscheidung zugeführt werden kann. Dies ist aber nur möglich, wenn alle daran interessierten Gemeinden einen positiven Beschluss für das richtungsweisende Klimaschutzprojekt herbeiführen können.

Diskussion im GR:

In der anschließenden Diskussion weist GV Kajetan GLANTSCHNIG darauf hin, dass seitens der FPÖ-Fraktion zur geplanten Projekterweiterung aus den bereits bekannten Gründen (Vorlage der seit längerer Zeit geforderten Wirtschaftlichkeitsprüfung bzw. Kostenberechnungen usw.) keine Zustimmung erteilt wird. Zudem begründet er dies auch damit, dass diese Art der Kompostierung nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. Geplante Investitionskosten in Höhe von rund 300.000,-- Euro belegen dies. Nachdem der Umweltgedanke auch in der FPÖ-Fraktion einen hohen Stellenwert einnimmt, würde er es begrüßen, wenn derartige Entsorgungsmöglichkeiten für alle Bürger angeboten werden könnten, nicht so wie jetzt praktiziert, nur für einen Teilbereich der Bevölkerung. Er kündigt aber auch an, dass sich die Meinungshaltung bei Vorlage eines kostenfreundlichen Grünschnittkompostierungsprojektes in der neuen Funktionsperiode des Gemeinderates ändern könnte. Heute kann jedenfalls auf Grund der vorliegenden Expertise hierfür keine Zustimmung erteilt werden.

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG (SPÖ) verweist darauf, dass seitens der Bauhofmitarbeiter allen Gemeindebürgern die Abgabe von Grünschnitt gestattet wird. Nachdem es sich nur um einen Grundsatzbeschluss handelt, wo das grüne Licht lediglich für die weiteren Planungen und Abwägungen der an diesem Projekt interessierten Gemeinden geht, sollte nach Möglichkeit eine breite Zustimmung erwirkt werden.

GV Friedrich WINTSCHNIG hält fest, dass die ÖVP-Fraktion voll und ganz hinter der zur Zeit praktizierten Grünschnittkompostierung durch den Biobauern Peter Kuschnig steht, aber der geplanten Erweiterung wegen einiger Bedenken, die bereits im Ausschuss zum Ausdruck gebracht worden sind, die Zustimmung nicht geben wird. Nachdem die bestehende Anlage so gut funktioniert, soll das von der Gemeinde Eberndorf erarbeitete seinerzeitige Klimaschutzprojekt keine Änderung erfahren.

GV Mag. Stefan KRAMER (TeamK) zeigt sich über die ablehnende Haltung nicht sehr erfreut, weil man dadurch den Klimakreislauf noch besser und effizienter begünstigen könnte. Die Vorarbeiten für eine eventuelle Umsetzung sind nämlich zu treffen, damit die entsprechenden Berechnungen für das interkommunale EU-Förderprojekt eingeleitet werden können. Mit dem Grundsatzbeschluss geht die Gemeinde jedenfalls noch keine weiteren Verpflichtungen ein.

Mit der Anmerkung von GV Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP), dass die ÖVP-Fraktion zu 100 % hinter der bestehenden Kompostieranlage in Hart steht, aber nicht für eine Erweiterung, wird nach Abschluss der rege geführten Beratungen dieser Tagesordnungspunkt zur Abstimmung gebracht.

Antragsteller:

Mag. Stefan KRAMER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgendem **Grundsatzbeschluss zur Einreichung eines gemeindeübergreifenden LEADER-Projektes „Grünschnittkompostierung“** die Zustimmung zu erteilen:

„Erweiterung der vorhandenen Feldrandkompostierung von Peter Kuschnig in der Gemeinde Eberndorf zu einer befestigten gemeinschaftlichen Anlage für die Grüngutkompostierung der Gemeinde Bleiburg, der Marktgemeinde Eberndorf und der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg im Rahmen eines gemeindeübergreifenden LEADER-Projektes in der Region Südkärnten und nach Möglichkeit auch als Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit.“

Der Antrag für den Grundsatzbeschluss wird vom Gemeinderat mit **15 : 8 Stimmen** (Gegenstimme: ÖVP-Fraktion – GV Friedrich Wintschnig, GR Ernst Tomic, GR Florian Jörg, GR Silvia Cesar, GR Alfred Andrej und FPÖ-Fraktion – GV Kajetan Glantschnig, GR Christian Pongratz, GR Angelika Glantschnig) **mehrheitlich angenommen.**

TOP 21) Erlassung einer Friedhofs- und Urnenstättenordnung

Vorberatung:

Friedhofsausschuss am 20.05.2020
Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

GV Mag. Stefan KRAMER

Nachdem wir seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung angehalten worden sind, unsere bestehende „alte“ Friedhofsordnung aus dem Jahre 1978 den neuen gesetzlichen Bestimmungen (Novelle zum Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG – LGBL. Nr. 61/2019) **dringend** anzupassen, wird höflichst gebeten, den vorliegenden Entwurf über die Erlassung einer neuen Friedhofs- und Urnenstättenordnung einer entsprechenden Beschlussfassung zuzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Eberndorf insgesamt über zwei kommunale Friedhöfe verfügt, wobei sich einer in Eberndorf „Maria am Berg“ und einer in Kühnsdorf „Waldfriedhof“ befindet. Der Friedhof in Eberndorf grenzt direkt an den kirchlichen Friedhof an und wurde Stück für Stück erweitert. Der Friedhof in Kühnsdorf stellt eine eigene große Anlage dar, liegt etwas abseits vom Ortskern und grenzt an Waldflächen an. Deswegen auch der passende Name „Waldfriedhof“.

Da wegen der Corona-Pandemie eine frühere Anpassung bzw. Vorberatung nicht möglich war und es seitens der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Auflage gemacht worden ist, den Entwurf der neuen Friedhofs- und Urnenstättenordnung vor Beschlussfassung in den Gremien einer Vorbegutachtung zu unterziehen, wurde dieser Empfehlung in der Zwischenzeit auch Rechnung getragen.

Mit Schreiben vom 07.05.2020, Zahl: 05-G-ALL-6/21-2020 (002/2020) hat das Amt der Kärntner Landesregierung -Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege- den Entwurf der Verordnung auf Grundlage des Kärntner Bestattungsgesetzes (K-BStG), LGBL. Nr. 61/1971, idgF LGBL. Nr. 61/2019, einer ordnungsgemäßen fachlichen Prüfung unterzogen. Hierzu wurde festgestellt, dass der vorliegende Entwurf die im § 26 K-BStG, idgF LGBL. Nr. 61/2019, normierten zwingenden Mindestinhaltserfordernisse aufweist und somit aus Sicht der Fachabteilung keine Einwände gegen diesen bestehen. Es wurde jedoch angemerkt, dass die im § 6 Punkt 6.2.2. des Entwurfes verwendete

Bezeichnung „Blindenhunde“ durch den Terminus „Assistenz- und Therapiebegleithunde“ (vgl. dazu die Definitionen in § 39a Bundesbehindertengesetz) ersetzt werden sollte.

Da die Marktgemeinde Eberndorf diese Anregung in den vorliegenden Entwurf bereits aufgenommen hat, könnte diese Verordnung dem Grunde nach auch so angenommen werden. Es besteht aber die Möglichkeit weitere Ergänzungen oder Abänderungsvorschläge einzubringen.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass am kommunalen Friedhof in Eberndorf eine Erweiterung der Urnennischenanlage dringend erforderlich erscheint. Außerdem müssen in absehbarer Zeit auch Erweiterungsmaßnahmen für Erdgräber gesetzt werden. Hierfür wurden bereits bei der ursprünglichen Friedhofserweiterung Flächen im Anschluss an die terrassenförmig angelegten Gräber (östliche Seite der kommunalen Friedhofsanlage) in Richtung Aufbahrungshalle vorgesehen.

Nach kurzer Diskussion wurde im Friedhofsausschuss die vorgebrachte neue Friedhofs- u. Urnenstättenordnung dem Grunde nach vollinhaltlich akzeptiert. Seitens eines Ausschussmitgliedes (GR Florian JÖRG) wurde in diesem Zusammenhang noch auf eine Bestattungsvariante „Friedensforst“ in Klagenfurt hingewiesen, wo der Wald sich als letzte Ruhestätte anbietet. Abschied in der Natur.

Diskussionsergebnis im GV:

Ergänzend zum Bericht wurde im Zuge der kurzgeführten Diskussion im Gemeindevorstand seitens des Friedhofsreferenten noch hinzugefügt, dass am kommunalen Friedhof in Eberndorf die Möglichkeit von speziell künstlerisch gestalteten Urnengräbern angeboten werden. Auskünfte darüber können entweder bei der Friedhofsverwaltung oder direkt bei Mag. Klaus G. Masaniger „Acht Stein – Ewigkeit aus den Alpen“ mit dem Sitz in Wernberg, Tel.Nr. 0676/7888878, der auch ein Theologe ist, bei Bedarf eingeholt werden. Der Kostenpunkt für eine Urnengrabgestaltung liegt je nach Ausführungsart (5 Mustergräber sind am Friedhof in Eberndorf ausgestellt, zwei davon vergeben) zwischen ca. 960,-- bis 2.395,-- inkl. MwSt.

Da die Vorberatungen sowohl im Friedhofsausschuss als auch im Gemeindevorstand keine weiteren Erkenntnisse zur vorliegenden Friedhofs- und Urnenstättenordnung gebracht haben, steht einer heutigen Beschlussfassung dem Grund nach nichts mehr im Wege.

Antragsteller:

GV Mag. Stefan KRAMER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem vorliegenden Entwurf **(Anlage N der Niederschrift)** zur Erlassung einer neuen Friedhofs- und Urnenstättenordnung für die Gemeindefriedhöfe Eberndorf (Maria am Berg) und Kühnsdorf (Waldfriedhof) die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 22) Leerrohrnetz/Mietvertrag; Vereinbarung mit BIK

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ

Die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH möchte sich die Leitungsrechte bzw. die Nutzung der Leerverrohrung im Bereich der Koralmbahn gegen ein jährliches Entgelt in Höhe von € 3.000,00 (netto)/ 15 Jahre sichern. Demnach wären es die Trassenquerungen

- Koralmbahn-Mitverlegung bzw. Trassenquerung / Pribelsdorf-West
- Koralmbahn-Mitverlegung bzw. Trassenquerung / Bereich Jauntaler Kies / MA03

- Koralmbahn-Mitverlegung bzw. Trassenquerung / Pribelsdorf-West / MA05

Zu diesem Zweck soll die beigelegte Vereinbarung über die Einräumung von Leitungsrechten mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH abgeschlossen werden.

Diskussionsergebnis im GV:

Im Zuge der positiven Vorberatung im Gemeindevorstand wurde seitens des Finanzverwalters hierzu ergänzend ausgeführt, dass diese Vereinbarung auch als Grundlage für die Dokumentation bei der Abwicklung der Gemeindebreitbandinitiative als „Betrieb gewerblicher Art“ gegenüber dem Finanzamt dient. Somit ist es möglich von den Investitionen, die die Gemeinde tätigt bzw. getätigt hat, die Vorsteuer bei der Finanzbehörde zu ziehen. Ähnlich wie bei der Abwicklung des Grundstücksverkaufes „Kolleritsch-Gründe“ in Eberndorf. Konkret bezieht sich die Vereinbarung mit der BIK auf die Lehrrohrvernetzung unterhalb der Koralmbahn (Trassenquerungen), weil diese strategisch ins Konzept der BIK passen. Als Gegenleistung bekommt die Gemeinde auf die Dauer von 15 Jahren € 3.000,-- / Jahr ersetzt.

Antragsteller:

1. Vzbgm. Wolfgang STEFITS

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die beiliegende Vereinbarung (Anlage O) über die Einräumung von Leitungsrechten, wie vorgetragen, zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 23) Abfallentsorgung in ausgewählten Gemeinden - Landesrechnungshofbericht

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 28.05.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Bekanntlich hat Anfang des Jahres 2019 in der Marktgemeinde Eberndorf eine Überprüfung der Abfallentsorgung durch den Kärntner Landesrechnungshof stattgefunden. Insgesamt überprüfte der Landesrechnungshof zwölf Gemeinden mit jeweils unter 10.000 Einwohnern und wählte zwei aus jedem Abfallwirtschaftsverband aus. Darüber hinaus achtete er bei der Auswahl der Gemeinden auf Auffälligkeiten bei den Einnahmen und Ausgaben der Abfallentsorgung sowie die Einwohnerzahl.

Zwischenzeitig wurde der 146 Seiten umfassende Abschlussbericht, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Zwischenbericht, mit Bitte um Weiterleitung an den Gemeinderat vorgelegt. Bei Bedarf kann der Bericht selbstverständlich den Mandataren zur Verfügung gestellt werden. Den ganzen Bericht an dieser Stelle detailliert abzuhandeln, würde zwangsläufig den Rahmen sprengen. Sinnvoller ist es, im Folgenden auf die ausgesprochenen Empfehlungen gegenüber der Marktgemeinde Eberndorf näher einzugehen.

(3) Wenn im Bereich der Abfallentsorgung ein Vermögen vorhanden ist, sollte eine mehrjährige Investitionsplanung vorgenommen werden, um auf deren Basis zweckgebundene Rücklagen für Investitionen aufzubauen. Diese zweckgebundenen Rücklagen sollten nicht für die Abgabsdeckung verwendet werden. (TZ 52)*¹

Einerseits war die Bildung zweckgebundener Rücklagen aus Sicht der Finanzverwaltung für künftige Investitionen freilich wünschenswert. Andererseits war mit der Bildung entsprechender Rücklagen aber gleichzeitig auch eine Mehrbelastung für die Bürger verbunden. In letzter Konsequenz hat aber immer der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe entschieden, ob

zweckgebundene Rücklagen und in welcher Höhe diese gebildet werden. Die Finanzverwaltung konnte eine solche Rücklagenbildung nur anregen bzw. empfehlen.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde in den Rahmenbedingungen zur Erstellung des Voranschlages 2020 vom 23.10.2019, Zahl: 03-ALL-1068/1-2019, wiederholt an die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage unter Berücksichtigung der linearen Abschreibung für abnutzbares Gemeindevermögen hingewiesen. Nur durch eine korrekte Kalkulation (inkl. der Abschreibung) kann gewährleistet werden, dass diese Werte einer zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve zugeführt werden können und somit im Bedarfsfall auch verfügbar sind. An und für sich hätte es eigentlich immer schon so sein müssen. Allerdings wurde dem Ganzen einerseits durch die Gemeinden, andererseits auch durch die Aufsichtsbehörde keine große Notwendigkeit beigemessen, weil wohl auch die entsprechenden Vermögenswerte nicht vorhanden waren. So hat der Großteil der Gemeinden erst im Zuge der VRV-Umstellung 2015 ihr Gemeindevermögen erhoben und bewertet.

(4) Verzeichnet der Gebührenhaushalt nach Bildung einer angemessenen, zweckgebundenen Rücklage für Investitionen einen Überschuss, sollte dieser einer weiteren Rücklage zugeführt werden. Eine derartige Rücklage wäre in den Folgejahren zur Deckung eines etwaigen Abgangs heranzuziehen. (TZ 52)*¹

Es wurde in der Vergangenheit auch immer schon so gehandhabt.

Im Übrigen siehe Ausführungen zu Punkt (3).

(5) Die im Gebührenhaushalt verrechneten Kostenbeiträge für Personal- und Sachausgaben des Zentralamtes sollten genau und nachvollziehbar berechnet werden. Dazu wären beispielsweise Stundenaufzeichnungen für zwei oder drei repräsentative Monate zu führen und der sich daraus ergebene Schlüssel zur Berechnung der Kostenbeiträge für Personal- und Sachausgaben des Zentralamtes heranziehen. Ein derartiger Aufteilungsschlüssel sollte in regelmäßigen Abständen (z. B. alle fünf Jahre) evaluiert werden. (TZ 54)*¹

Für Beiträge und Abgaben, welche für das Amt der Kärntner Landesregierung eingehoben werden (z. B. Nächtigungstaxe, Tierseuchenfondsbeitrag, usw.), gebührt den Gemeinden in der Regel eine Einhebungsvergütung in Höhe von 5 % der Einnahmen. Genauso verrechnet die Marktgemeinde Eberndorf die internen Kostenersätze aus den Gebührenhaushalten. Diese Vorgangsweise ist nachvollziehbar und noch immer besser, als einen Kostenersatz ohne irgendwelcher Berechnungsgrundlage zu verrechnen.

Zweifellos wären beispielsweise Stundenaufzeichnungen und daraus abgeleitete Berechnungsschlüssel repräsentativer, jedoch können diese in der gelebten Praxis nur schwer und mit erheblichen Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass es noch weitere Gebührenhaushalte gibt und für diese ebenfalls Stundenaufzeichnungen zu führen wären. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist daher die angeregte Bürokratie zu hinterfragen.

Auch zu diesem Punkt kann zwischenzeitig auf die Rahmenbedingungen zur Erstellung des Voranschlages 2020 vom 23.10.2019, Zahl: 03-ALL-1068/1-2019, verwiesen werden. Demnach sind haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt und sind diese aufgrund von Stundenaufzeichnungen zu verrechnen.

In der Finanzverwaltung wurde in den letzten Monaten ein Tool namens „TimeBuzzer“ getestet, mit welchem eine Stundenaufzeichnung äußerst effektiv umgesetzt wurde. Die Einführung in allen Abteilungen der Verwaltung ist nach Rücksprache mit der Amtsleitung mit 01.07.2020 vorgesehen.

(6) Der Buchungstext sollte so gewählt werden, dass darin der Sachverhalt des Geschäftsfalles in Kombination mit dem Konto eindeutig beschrieben wird. (TZ 58)*¹

In der Finanzverwaltung wurden abteilungsintern die Aufgaben ab dem Jahr 2017 neu aufgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt werden nachstehende Buchungstexte verwendet, welche die Geschäftsfälle sehr wohl eindeutig beschreiben, z. B.

- ✓ Hausmüll Monat/Jahr
- ✓ Bioabfall Monat/Jahr
- ✓ Altstoffsammelzentrum Monat/Jahr; gefährliche Abfälle
- ✓ Altstoffsammelzentrum Monat/Jahr; nicht gefährliche Abfälle
- ✓ Altstoffsammelzentrum Monat/Jahr; Personalkosten
- ✓ Infrastrukturentgelt Monat/Jahr; Gutschrift
- ✓ Eisenabfälle Monat/Jahr; Gutschrift
- ✓ Bauhof Arbeiter Monat/Jahr
- ✓ Bauhof Fahrzeuge Monat/Jahr
- ✓ Verbandsumlage Quartal/Jahr
- ✓ usw.

(7) Es sollte eine Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet werden, auf deren Basis eine jährliche Kalkulation der Abfallgebühren durchzuführen wäre. (TZ 59)*¹

Eine Kosten- und Leistungsrechnung für die Kalkulation der Abfallgebühren sollte normal kein Problem sein. Für den Gebührenhaushalt Wasserversorgung wird seitens der Finanzverwaltung auch eine Kosten- und Leistungsrechnung durchgeführt, zumal diese für die Einreichung von Förderunterlagen zwingend notwendig ist.

Insgesamt wurden 12 Gemeinden überprüft. Vielleicht kann aus den gewonnenen Erfahrungen seitens des Landesrechnungshofes eine Vorgabe, wie diese Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten ist, zur Verfügung gestellt werden. Auf jeden Fall wäre eine Hilfestellung diesbezüglich begrüßenswert.

(8) Die Abfallgebühren sollten so kalkuliert werden, dass das jährliche Ergebnis des Gebührenhaushaltes ausgeglichen ist und keine Überschüsse sowie Abgänge im größeren Ausmaß erzielt werden. (TZ 61)*¹

Die Grundlage für die letzte Gebührenerhöhung im Jahr 2016 bildete eine Betrachtung des Gebührenhaushaltes über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren unter Einbeziehung von damals offensichtlichen Investitionen, Preisanpassungen, usw. Desweiteren sah die Kalkulation vor, dass nach Möglichkeit der Gebührenhaushalt nach fünf Jahren keinen Überschuss oder Abgang im größeren Ausmaß erzielen sollte.

In dieser Kalkulation wurde unter anderem auch die Sanierung des Altstoffsammelzentrums berücksichtigt. Ist man ursprünglich von Sanierungskosten in Höhe von € 120.000,00 für unbedingt notwendige Maßnahmen ausgegangen, haben sich die Kosten für den doch sehr umfangreichen Aus- und Umbau auf rd. € 450.000,00 belaufen. Eine weitere Gebührenerhöhung in naher Zukunft scheint wohl unausweichlich. Somit könnten auch die Empfehlungen aus Punkt (3), nämlich die Bildung zweckgebundener Rücklagen, umgesetzt werden. Dass man letztlich immer wieder vom Willen der Politik abhängig ist, wie bereits vorhin erwähnt, kann nicht oft genug erwähnt werden.

Zwischenzeitig haben gleich mehrere Gemeinden Interesse am Altstoffsammelzentrum bekundet. Bleibt abzuwarten, wie sich die anstehenden Verhandlungen entwickeln. Im besten Fall könnte eine

weitere Gebührenerhöhung hintangehalten werden bzw. die Gebühren gleich belassen werden.

(9) Die Entsorgungsgebühr sollte so kalkuliert werden, dass für die Bürger ein Anreiz zur Abfallvermeidung besteht. Dazu sollten beispielsweise die Gebühren pro Liter für kleinere Behälter geringer oder zumindest gleich hoch sein, wie jene für größere Behälter. (TZ 64)*¹

Die Kalkulationsgrundlage für die Benützungsgebühr stammt an und für sich aus dem Jahr 2001. In den Jahren 2003 und 2016 wurden lediglich lineare Preis-/Indexanpassungen vorgenommen. Demnach setzt sich die Benützungsgebühr aus den Entsorgungskosten pro l, den Abholkosten und einem Aufschlag für weitere Gemeinkosten zusammen. Wie aus der vorgelegten Gebührenkalkulation 2001 eindeutig hervorgeht, war die Gebühr pro Liter mit € 0,02 für alle Behälter gleich. Tatsache ist aber auch, dass die Abholung größerer Behälter durchs Entsorgungsunternehmen verhältnismäßig günstiger war und nun der Anschein erweckt wird, dass die Gebühr pro Liter bei größeren Behältern niedriger ist, als bei kleineren Behältern.

(10) Auf den Homepages der Gemeinden sollten die Informationen zur Mülltrennung und -entsorgung sowie zur Abfallvermeidung vollständig publiziert und aktuell gehalten werden. (TZ 67)*¹

Die Marktgemeinde Eberndorf verzichtet auf eine kommerzielle MüllApp, wie sie in anderen Gemeinden Verwendung findet, zumal wiederkehrende Termine bzw. Erinnerungen mit modernen Smartphones mühelos eingerichtet werden können. Unser Entsorger stellt uns kostenlos eine MüllApp zur Verfügung, welche direkt mit Dispositionsdatenbank verbunden ist und somit sichergestellt sein sollte, dass die Termine auch immer aktuell sind. Zusätzlich gibt es den Müllabfuhrplan auch noch als Online- und Downloadvariante. Damit sollte in der Regel das Auslangen gefunden werden.

Aus Sicht des Rechnungshofes sind die einzelnen Informationen zur Abfallentsorgung und Altstoffsammlung auf unserer Homepage an verschiedenen Stellen platziert und somit nur schwer auffindbar. Der findige Internet-User sollte mit der Suchfunktion trotzdem innerhalb kürzester Zeit die notwendigen Informationen finden können. Man wird sich aber die Empfehlung des Rechnungshofes trotzdem zu Herzen nehmen und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der EDV-Leitung auf der Homepage einen Bereich schaffen, wo alle Informationen gesammelt bereitgestellt werden.

(11) Die Angebote der Abfallberater der Abfallwirtschaftsverbände sollten vermehrt genutzt und die Bürger für die Themen Müllvermeidung, Mülltrennung, Recycling und Umweltschutz sensibilisiert werden. (TZ 68)*¹

Bis dato wurden in der Marktgemeinde Eberndorf lediglich die vom Abfallberater zur Verfügung gestellten Presstexte auf Homepage, in Postwürfen und Gemeindezeitung veröffentlicht. Ansonsten gab es in den letzten Jahren keine nennenswerten Projekte. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte sowieso mehr den zuständigen Referenten vorbehalten sein.

(12) Anlässlich der Erstellung der Jahresabfallbilanz sollten zumindest einmal jährlich die ins EDM Portal eingegebenen Daten anhand der Daten des Abfallwirtschaftsverbandes und des Entsorgers überprüft bzw. plausibilisiert werden. (TZ 69)*¹

Die vom Abfallwirtschaftsverband und Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Daten werden seit 2 Jahren ausschließlich mittels einem eigens dafür erstelltem Access-Tool erfasst, d. h. die Daten vom Abfallwirtschaftsverband werden noch händisch in dieses Tool eingepflegt, während die Daten vom Entsorgungsunternehmen fürs Altstoffsammelzentrum und diversen Anlieferungen mittels CSV-Datei in das Tool importiert und für einen Import in die EDM-Anwendung des Abfallwirtschaftsverbandes Villach aufbereitet werden. Soweit können Fehleingaben auf Minimum

reduziert werden. Einer etwaigen Plausibilitätsprüfung sollte trotzdem nichts entgegenstehen.

(14) Die Kostenstruktur im Bereich der Abfallentsorgung sollte optimiert werden. (TZ 8)*²

Dem Bericht zufolge beliefen sich die Durchschnittskosten pro Kilogramm Hausmüll auf € 0,13. In der Marktgemeinde Eberndorf lagen die Kosten der Abholung und Abfuhr pro entsorgtem Kilogramm Hausmüll mit € 0,14, d. s. € 0,01, nur minimal über den Durchschnitt.

Bei dieser Abbildung kann es sich nur um ein demonstratives Ergebnis handeln. Eine Auswahl anderer Gemeinden hätte wiederum ein anderes Ergebnis zur Folge, weshalb diesem nicht allzu große Bedeutung beigemessen werden sollte. Außerdem stellen die örtlichen Gegebenheiten bzw. die gefahrene Abholtour einen Kostenfaktor der Entsorgungskosten dar. Und diese sind nun mal nicht in allen Gemeinden gleich, weshalb ein derartiger Vergleich so nicht ganz richtig ist.

(15) Unternehmen sollte die Nutzung des ortsüblichen Hausmüllsammelsystems für die Entsorgung von Betriebsmüll mit Bescheid erteilt werden, sofern die Müllabfuhr eine entsprechende Kapazität und Eignung aufweist. (TZ 10)*²

Eigentlich schließen auch in der Marktgemeinde Eberndorf die Betriebe seit geraumer Zeit direkt mit den Entsorgungsunternehmen entsprechende Verträge ab. Offenbar wurden im Zuge der Prüfung doch noch Firmen herausgefiltert, welche das Hausmüllsammelsystem nutzen. Dabei kann es sich nur um einige wenige Betriebe handeln, welche nicht die Regel sind, sondern die Ausnahme darstellen. Speziell bei kleinen Unternehmen ist oftmals eine Trennung zwischen Haus- und Betriebsmüll schwer möglich. Es wäre daher zweckmäßig, die in Betracht kommenden Betriebe darüber zu informieren, dass eine Entsorgung von Betriebsmüll ausnahmslos nur noch über die Entsorgungsunternehmen zu erfolgen hat, um das Ganze so unbürokratisch als möglich abzuwickeln.

(26) In der Abfuhrordnung sollte festgelegt werden, welche Art der Sperrmüllsammlung in der Gemeinde angeboten wird. (TZ 22)*²

Wie im Bericht an mehreren Stellen bemängelt wird, wurde unsere Abfuhrordnung vor einer gefühlten Ewigkeit in der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.1994, zuletzt geändert in der Sitzung vom 05.05.1995, beschlossen. Anscheinend galten damals andere gesetzliche Vorgaben, wurde die Verordnung doch von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.06.1995, Zahl: 8 W-Müll-862/239/94, überprüft und als rechtmäßig beurteilt.

Der Marktgemeinde Eberndorf ist sehr wohl bewusst, dass die Abfuhrordnung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen ist und wird diese Empfehlung selbstverständlich in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates umsetzen.

(32) Es sollte überprüft werden, ob die in der Abfuhrordnung enthaltene Rundungsregel unter Berücksichtigung des tatsächlichen Abfallanfalls die rechtswirksame Vorschreibung einer passenden Müllbehältergröße ermöglicht und gegebenenfalls wäre eine abweichende Regelung in die Abfuhrordnung aufzunehmen. (TZ 24)*²

Wie bereits zu Punkt (26) ausgeführt, ist unsere Abfuhrordnung nicht mehr zeitgemäß. Nach Durchsicht aktueller Abfuhrordnungen diverser Gemeinden im Rechtsinformationssystem (RIS) ist diese Festlegung anscheinend auch nicht mehr gebräuchlich und wird in der nächsten Abfuhrordnung auch nicht mehr enthalten sein.

Im Übrigen siehe Ausführungen zu Punkt (26).

(33) Es sollte überprüft werden, ob es durch die freie Wahlmöglichkeit der Abfallverursacher

hinsichtlich Anzahl und Größe der Müllbehälter zu Problemen bei der Entsorgung gekommen ist und gegebenenfalls wäre die Mindestanzahl und -größe der Müllbehälter in der Abfuhrordnung entsprechend anzupassen. (TZ 24)²

Theoretisch mag es zwar sein, dass der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person pro Woche mittels Verordnung festgelegt und so die Mindestgröße der Müllbehälter ermittelt wird. Einerseits hat bei solchen Entscheidungen in der Praxis auch die Politik ein gewichtiges Wort mitzusprechen. So wurde dieses Problem im Zuge der Müllgebührenanpassungen 2001 bzw. 2003 auch ausführlich diskutiert. Das Ergebnis war schlussendlich, den Abfallverursacher die freie Wahlmöglichkeit zu überlassen. Bei der letzten Müllgebührenanpassung im Jahr 2016 wurde dieses Thema nicht einmal mehr am Rande erwähnt. Andererseits kann das Verbrauchs- bzw. Entsorgungsverhalten generell nicht pauschaliert werden, z. B. geht man beim Siedlungswasserbau von einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 44 m³ pro Jahr und Person aus, zeigt die Praxis und Erfahrung hier eindeutig gravierende Abweichungen im Verbrauchsverhalten.

Außerdem wäre es ein erheblicher Verwaltungsaufwand (laufende Anpassung bei Zu- und Wegzügen), weil die in der Abfuhrordnung festgelegte Berechnungsmethode nicht automationsunterstützt durchgeführt werden kann und der gesamte Aufwand somit in keiner Relation zu etwaigen Mehreinnahmen steht.

Außerdem funktioniert die Hausmüllabfuhr sehr gut. Sollte einmal mehr an Hausmüll anfallen, so können 60l-Müllsäcke zu einem Stückpreis von € 4,30 erworben werden, mit welchen in der Regel das Auslangen gefunden wird.

(36) Aus den Abfallgebührenverordnungen sollte klar hervorgehen, ob die angegebenen Gebühren die Umsatzsteuer enthalten. (TZ 26)²

Diese Empfehlung wird im Zuge der nächsten Gebührenanpassung umgesetzt.

Im Übrigen siehe Ausführungen zu Punkt (8).

(41) Es sollte überprüft werden, ob die Bestimmungen der Abfuhrordnung noch mit den tatsächlichen Gegebenheiten, der gelebten Praxis sowie der Abfallgebührenverordnung übereinstimmen und ob eine Verkleinerung des Sonderbereichs möglich wäre. (TZ 30)²

Siehe Ausführungen zu Punkt (26) und (32).

(42) In den Verordnungen sollte auf klare Bestimmungen, eine einheitliche Textierung und richtige sowie nachvollziehbare Verweise geachtet werden. (TZ 31)²

Siehe Ausführungen zu Punkt (26) und (32).

(43) Es sollten organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, damit die für die Gebühren zuständige Abteilung der Gemeinde automatisch über die Notwendigkeit einer Gebührenvorschreibung informiert wird. (TZ 33)²

Siehe Ausführungen zu Punkt (33) Absatz 2.

(44) Die in der Verwaltungssoftware vorhandenen Daten sollten für eine regelmäßige Kontrolle genutzt werden, ob die Anzahl der pro Haushalt gemeldeten Personen mit der laut Abfuhrordnung erforderlichen Anzahl und Größe der verwendeten Müllbehälter übereinstimmt. (TZ 33)²

Siehe Ausführungen zu Punkt (33) Absatz 2.

(48) Der Abfallgebührenbescheid sollte eine Begründung enthalten, die den gesetzlichen vorgesehenen Inhalt aufweisen. (TZ 37)*²

Diese Problematik wurde auch im Zuge der Abgabenprüfung durch die Aufsichtsbehörde im Jahr 2017 ausgehend diskutiert. Man hat sich schließlich darauf verständigt, die Vorschreibung von Abgaben mittels Vordruckes mehr oder weniger so zu belassen, um alle Abgaben auf einem einzigen Schriftstück vorzuschreiben.

Dafür mussten im Vorfeld bestimmte Voraussetzung geschaffen werden. So musste quasi auf der ersten Seite des Vordruckes die Textstelle „Der Spruch, die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung für die unten angeführten bescheidmäßigen Abgaben und Gebühren befinden sich auf der Rückseite/Folgeseite dieses Abgabenbescheides.“ eingefügt werden. Gleichzeitig war es auch notwendig, die Wasser- und Kanalgebührenverordnung, genau gesagt die Festsetzung der Benützungsgebühren mit dem Passus „Die Benützungsgebühr ist am 30. März, 30. Juni und 30. September pauschal (Bemessungsgrundlage ist $\frac{1}{4}$ des Wasserverbrauches des Vorjahres) bzw. am 30. November endgültig (Bemessungsgrundlage ist der ermittelte Wasserverbrauch) mittels Abgabenbescheid festzusetzen.“ Auf jeden Fall hat die Aufsichtsbehörde schließlich diese Vorgangsweise bis auf weiteres als rechtskonform angesehen. Zumindest sollte auf Verlangen eines Abgabepflichtigen ein ordentlicher Bescheid erlassen werden.

Pauschale Verweise auf „die geltenden Verordnungen der Gemeinde“, ohne deren Bezeichnung, Geschäftszahl oder Fassung zu nennen, werden bei nächstbesten Gelegenheit durch Verweise auf aktuell gültige Abgabevorschriften ersetzt. Durch die duale Zustellung gibt es keine Vorschreibformulare mehr, weshalb die Möglichkeit besteht, die gesetzlichen Bestimmungen immer aktuell zu halten.

(53) In der Verwaltungssoftware sollte ein automatischer Mahnlauf vorgesehen werden. (TZ 40)*²

Die Marktgemeinde Eberndorf kann versuchen, auf Grundlage des Berichtes einen automatischen Mahnlauf in die Verwaltungssoftware K5 hinein zu reklamieren. Ob dies schlussendlich auch umgesetzt wird, bleibt aber den K5-Partnern überlassen, ob diesem Wunsch die notwendige Priorität zuerkannt wird. Schließlich kann man in der Office-Anwendung Outlook wiederkehrende Termine mit Erinnerungsfunktion anlegen und den Mahnlauf manuell anstoßen, was in der Regel sehr gut funktioniert und mit geringen aushaftenden Abgabenrückständen dokumentiert ist.

(56) Die Abschreibung von Abfallgebühren sollte bei Vorliegen der Voraussetzungen mit einem gesetzeskonformen Bescheid vorgenommen werden. (TZ 43)*²

Die Löschung von Abgabenschulden wurden von Amts wegen vorgenommen, sofern alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos oder Eintreibungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos waren und auch in Zukunft die Einbringlichkeit der Abfallgebühr nicht zu erwarten war. Dem Gemeinderat wurden solche Abschreibungen selbstverständlich immer wieder zur Kenntnis gebracht. Ein abschließender Lösungsbescheid wurde, wie im Bericht richtig festgestellt, allerdings nie erlassen. Um die gesetzlichen Formalkriterien einzuhalten, werden künftig entsprechende Lösungsbescheide erlassen.

Im Übrigen wurde inzwischen dieser Punkt durch die Aufsichtsbehörde in den Rahmenbedingungen für die Überleitung des Rechnungsabschlusses 2019 in die Eröffnungsbilanz vom 26.02.2020, Zahl: 3-ALL-1068/1-2020, näher präzisiert.

(58) Wenn das Statut für den Betrieb der Abfallentsorgung nicht vollständig vorlag, sollte ein Statut

neu beschlossen werden. (TZ 45)*²

Die Statuten für die marktbestimmten Betriebe werden in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates, gleichzeitig mit der Neufassung der Abfuhrordnung, beschlossen.

(59) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sollten zukünftig Vermögensbilanzen erstellt werden. (TZ 46)*²

Aufgrund der Voranschlags- und Rechnungswesenverordnung 2015 (VRV 2015), welche mit 01.01.2020 in Kraft getreten ist, waren die Gemeinden ohnehin angehalten, ihr gesamtes Vermögen, darunter auch das Vermögen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, zu erheben und bewerten. Somit kann die Empfehlung als erledigt angesehen werden.

(61) Im Gebührenhaushalt sollten nur Ausgaben mit Bezug zur Abfallentsorgung verbucht werden. Die bisher rechtswidrig im Gebührenhaushalt verbuchten Ausgaben sollten nachträglich korrigiert werden. (TZ 49)*²

Bei nochmaliger Durchsicht des Buchungsjournals über den Überprüfungszeitraum konnten auf den ersten Blick keine rechtswidrig im Gebührenhaushalt verbuchten Ausgaben festgestellt werden. Es kann nur sein, dass der Buchungstext „Gewerbeabfälle“ falsch interpretiert wird. Hierbei handelt sich aber im Wesentlichen um Entsorgungskosten im Zuge der Säuberung der Umweltinseln durch den Bauhof. Der Buchungstext im Zeitraum 2013 bis 2016 war in der Tat nicht passend gewählt. Ab 2017 wurde hier der Buchungstext „Anlieferungen Monat/Jahr“ gewählt.

Der Bauhof wurde Anfang 2017 instruiert, die Entleerung von Abfallkörben nicht mehr auf dem Müllgebührenhaushalt zu verbuchen. Anfangs hat es noch funktioniert, bis schließlich die Gewohnheit wieder überhandgenommen hat. Mit Hilfe der mobilen Arbeitszeiterfassung können falsch getätigte Buchungen herausgefiltert und auf den entsprechenden Ansatz umgebucht werden. Sämtliche Kosten, die die Abfallbehälterentleerung betreffen werden im Zuge der Jahresrechnung umgebucht.

Leider ist aus dem Bericht nicht zu entnehmen, um welche Ausgaben es sich handelt. Es findet sich lediglich ein Hinweis, dass weitere Ausgaben ohne Bezug zur Abfallentsorgung verbucht sind, die nicht in genauer Höhe beziffert werden konnten.

(65) Wenn keine Kosten- und Leistungsrechnung geführt wird, sollten Ausgaben im Bereich der Abfallentsorgung gesondert nach Müllfraktionen auf separaten Konten verbucht werden. Das Alt- und Problemstoffsammelzentrum sollte jedenfalls auf separaten Konten verbucht werden. (TZ 56)*²

Freilich könnte man die Ausgaben im Bereich der Abfallentsorgung, gesondert nach Müllfraktion, auf separaten Konten verbuchen. Die Verwaltungssoftware K5 bietet eigentlich für jeden Bericht zusätzlich einen Export ins Excel-Format an, wo letztendlich mit normalen Office-Kenntnissen eine Auswertung ohne größeren Aufwand möglich sein sollte, sofern man sich bei den Buchungstexten an bestimmte Kriterien hält.

An gewisse Spielregeln muss man sich aber auch bei der Kosten- und Leistungsrechnung halten, damit diese tatsächlich die Kostenwahrheit widerspiegelt. Während das Haushaltskonto ein Pflichtfeld ist, sind die Subkonten für die Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenstelle, -art und -träger) optionale Felder und können weggeklickt werden bzw. müssen diese nicht zwingend bebucht werden. Speziell Mitarbeiter, die als Urlaubsvertretungen fungieren, fühlen sich mit der Kosten- und Leistungsrechnung oftmals überfordert, und lassen diese Felder dann aus.

Eine separate Verbuchung, gesondert nach Müllfraktionen, ist daher nicht gerade zielführend und

würde den Kontorahmen unnötig „aufblähen“. Trotzdem wurde ab dem Finanzjahr 2020 eine Splittung der Konten vorgenommen (729000 Hausmüll, 729001 Altstoffsammelzentrum, 729002 Rest).

(67) Gebührenerhöhungen sollten rechtzeitig vorgenommen werden, wobei größere Gebührensprünge zu vermeiden wären. (TZ 60)*²

Nach Möglichkeit sollten in der Regel größere Gebührensprünge tatsächlich vermieden werden. Fakt ist aber, dass die Verwaltung als auch die Aufsichtsbehörde nur Gebührenanpassungen bzw. -erhöhungen anregen oder empfehlen kann. Die endgültige Entscheidung obliegt schlussendlich immer dem Gemeinderat. Bei der letzten Gebührenerhöhung hat die Aufsichtsbehörde bereits mit Schreiben vom 20.03.2015, Zahl: A03-VK 123-239/1-2015, auf eine Anpassung der Müllgebühren aufmerksam gemacht. Eine Müllgebührenerhöhung wurde letztendlich knapp 1½ Jahre später, am 21.12.2016, beschlossen.

(71) Festgestellte Fehleingaben im EDM Portal sollten nach Möglichkeit korrigiert werden. (TZ 69)*²

Im EDM Portal wurden lediglich bei den Altreifen (Abfallcode 57502) in den Jahren 2013 (127.160 kg) bzw. 2016 (34.395 kg) größere Abweichungen festgestellt. Eine Korrektur für das Jahr 2016 sollte ohne weiteres problemlos möglich sein. Eine Korrektur für das Jahr 2013 ist nicht mehr möglich, zumal die damals eingesetzte Software nicht mehr zur Verfügung steht und ab dem Jahr 2014 von der EDM-Anwendung des Abfallwirtschaftsverbandes Villach abgelöst wurde, in welcher wiederum nur die Daten ab dem Jahr 2014 erfasst sind. Eine Korrektur im Portal Umweltministerium ist so nicht möglich, weil die Abfallmengenbilanz ausschließlich als XML-Datei in den privaten Bereich zu stellen ist.

Die Korrektur für das Jahr 2016 (Abfallcode 57502 Altreifen) wurde mittlerweile durchgeführt.

*¹ Empfehlungen an alle Gemeinden

*² Empfehlungen an einzelne Gemeinden

Zusammenfassung:

Mit seinen Überprüfungen möchte der Landesrechnungshof den Gemeinden als Berater zur Seite stehen, um Bereiche für die Bürgerinnen und Bürger zu optimieren. In den Prüfberichten wird aufgezeigt, was die Gemeinden verbessern sollten aber auch, was besonders gut funktioniert. Dadurch können die Gemeinden voneinander lernen. Insgesamt wurden 71 Empfehlungen ausgesprochen, elf davon an alle Gemeinden, die anderen jeweils an eine oder mehrere Gemeinden. Hierbei handelt es sich lediglich um Empfehlungen des Landesrechnungshofes, welche nicht zwingend umzusetzen sind.

Im Wesentlichen wurden gegenüber der Marktgemeinde Eberndorf überwiegend formelle Empfehlungen ausgesprochen. Seitens der Marktgemeinde Eberndorf wurden inzwischen acht Empfehlungen (3, 6, 12, 56, 59, 61, 65, 71) umgesetzt. Einige weitere Empfehlungen sollten nach Möglichkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden.

Nachdem der Rechnungshofbericht grundsätzlich positiv ausgefallen ist und der Bericht auch im Gemeindevorstand einer ausführlichen Beratung zugeführt worden ist, wäre dem Grunde nach nur mehr die seitens der Finanzverwaltung in der Zwischenzeit vorgelegte ausführliche Stellungnahme zum Prüfbericht sowie das vom Landesrechnungshof ausgearbeitete Exemplar mit seinen Empfehlungen durch den Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, den vorliegenden Prüfbericht des Landesrechnungshofes mit seinen angeregten Verbesserungsvorschlägen sowie die Stellungnahme der Marktgemeinde Eberndorf zur Kenntnis zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird jedenfalls festgehalten, dass die im Bericht enthaltenen Empfehlungen bzw. Kritikpunkte sukzessive abgearbeitet werden. Es wird daher die Meinung vertreten, den Landesrechnungshofbericht mit den von der Gemeinde Eberndorf ausformulierten Entgegnungen anzunehmen. Angemerkt wird zudem noch, dass die seitens des Landesrechnungshofes angeregten Verbesserungsvorschläge größtenteils durch die Finanzverwaltung schon umgesetzt worden sind. Außerdem sei nebenbei noch angemerkt, dass die Arbeit der Gemeinde Eberndorf im Allgemeinen durch die Prüfungsorgane des Landesrechnungshofes in mehreren persönlichen Gesprächen gewürdigt wurde.

Der Abschlussbericht des Landesrechnungshofes wird vom Gemeinderat **einstimmig zur Kenntnis genommen**.

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE

Nachdem zu Sitzungsbeginn zwei "**Selbständige Anträge**" gem. § 41 K-AGO eingebracht wurden, bringt Bürgermeister OSR Gottfried WEDENIG **vor Behandlung des vertraulichen Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“** die Anträge wie folgt zur Verlesung:

Selbständiger Antrag der Gemeinderatsfraktion "TeamK"

Der Antrag der Gemeinderäte des "TeamK" – GV Mag. Stefan Kramer, GR Josef Haschej, Ers.GR Naja Wrienz- hat nachstehenden Inhalt:

"Die Marktgemeinde Eberndorf / Dobrla vas soll nach Optionen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen an öffentlichen Gebäuden suchen. Demnach folgend möge der Gemeinderat beschließen eine umweltschonende Stromerzeugung an öffentlichen Gebäuden zu errichten, wie zum Beispiel Volksschule Eberndorf.

Begründung:

Da das Land Kärnten ab dem 01. Juni 2020 die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen, Gemeinden in ganz Kärnten großzügig unterstützt.

Eberndorf, am 01.06.2020"

Dieser **Antrag** wird durch den **Bürgermeister zuständigkeitshalber dem Klimaschutzausschuss der Marktgemeinde Eberndorf** zur Beratung zugewiesen.

Selbständiger Antrag der Gemeinderatsfraktion "TeamK"

Der Antrag der Gemeinderäte des "TeamK" – GV Mag. Stefan Kramer, GR Josef Haschej, Ers.GR Nadja Wrienz hat nachstehenden Inhalt:

In Hart / Dobrova im Bereich Cafe Lissi und der Bushaltestelle sollte eine Überquerungshilfe bzw. Bodenmarkierung angebracht werden.

Begründung:

Um eine bessere sowie sichere Überquerung der Fußgänger und SchülerInnen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen.

Eberndorf, am 01.06.2020"

Dieser **Antrag** wird durch den **Bürgermeister** zuständigkeithalber dem **Bauausschuss** der **Marktgemeinde Eberndorf** zur Beratung zugewiesen.

TOP 24) Personalangelegenheiten – VERTRAULICH – Siehe bitte Zusatzniederschrift

Siehe bitte Zusatzniederschrift!

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und schließt die Sitzung.

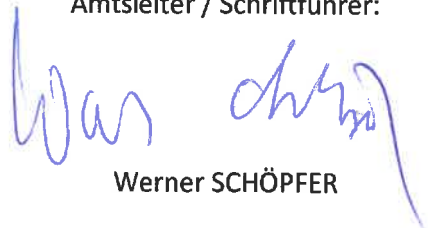
Eberndorf, 04.06.2020

Bürgermeister:



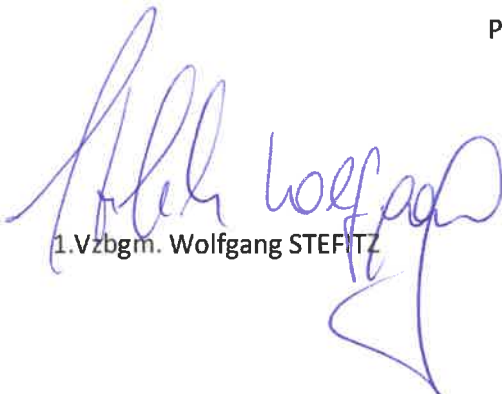
OSR Gottfried WEDENIG

Amtsleiter / Schriftführer:



Werner SCHÖPFER

Protokollzeichner:



1.Vzbgm. Wolfgang STEFITS



GV Friedrich WINTSCHNIG